WKO BANK · VERSICHERUNG

№ 4/25

Sanktionen
Steuerrecht
Sustainable Finance
AML
Zahlungsverkehr
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung

AKTUELLE INFORMATIONEN DER BUNDES-SPARTE BANK & VERSICHERUNG

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM MÄRZ SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

INHALT

Top 1: Topthemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

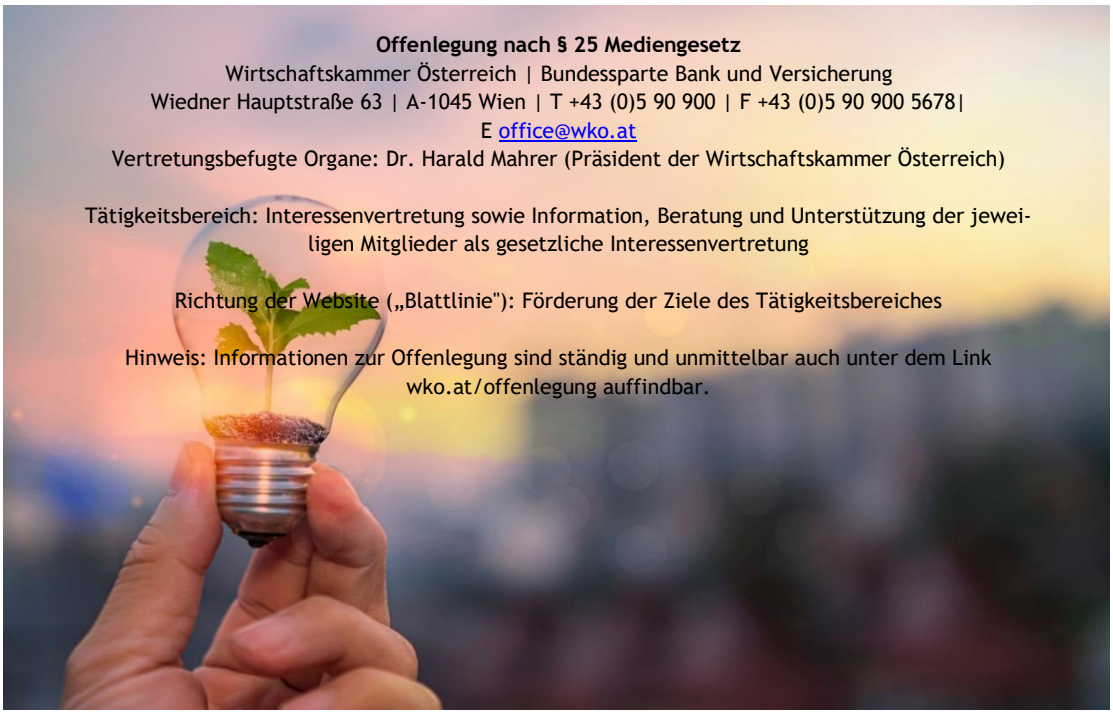

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz
Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678|
E office@wko.at
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie"): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.

*Sofern Sie die Newsline nicht mehr erhalten wollen, dürfen wir um Benachrichtigung via Mail an **bsbv@wko.at** ersuchen*

TOPTHEMEN

SICHERUNG EINES WETTBEWERBSFÄHIGEN FINANZPLATZES ÖSTERREICH

Unbeschadet der Vorhaben des neuen Regierungsprogramms, wird sich die Bundessparte in der aktuellen Legislaturperiode für folgende Themen einsetzen, auch um die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes als Basis für einen florierenden Wirtschaftsstandort sicherzustellen. Diese braucht es, um die Wirtschaft mit Krediten versorgen zu können, Investitionen zu finanzieren und damit Arbeitsplätze zu erhalten sowie neue schaffen zu können. Angesichts der bereits am 7.3.2025 im NR beschlossenen drastischen Erhöhung der Bankenabgabe, braucht es umso mehr geeignete Rahmenbedingungen, um Österreich wieder voranzubringen.

Nachstehende Maßnahmen können einen Beitrag dazu leisten:

Bürokratiestopp und Deregulierung

- Stopp von Gold-Plating bei Umsetzung von EU-Vorgaben.
- *One-in-two-out-Prinzip in der Gesetzgebung einführen. Im 2017 erlassenen **Deregulierungsgrundsätze-Gesetz** war der Grundsatz „one-in-one-out" enthalten. Dieses Prinzip gelangte aber nie zur Anwendung. Gerade weil in der vergangenen EU-Legislaturperiode eine enorme Zunahme an Regulierung erfolgte, sollte das Prinzip auf „one-in-two-out" erweitert werden.*
- **Aufhebung der Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung** bei fix-verzinsten Krediten im § 20 HIKrG (Gold-Plating).
- **Kein Gold-Plating bei anstehender Umsetzung der Verbraucherkredit-RL** (keine Zinscapregelung).
- **Stopp von nicht notwendigen EU-Projekten wie z.B. die Europäische Einlagensicherung (EDIS).**
- Bekenntnis zu „**Verschnaufpause**" bei Regulierung, Abkehr von ständigen Reviews (z.B. aktuell verhandelte MiFID 3, PSD 3).
- **Die Omnibus-Initiative der EU-Kommission wird begrüßt** (spürbare Vereinfachungen und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit - 1. Paket entschlackt insbesondere CSRD/CSDDD/Taxonomie-VO).
- **Keine neuen zusätzlichen Kapitalpuffer**, die in Banken das für Kredite benötigte Kapital binden. Mit der Implementierung von Basel IV (CRR III) in der EU wurden ohnedies die Kapitalvorgaben für Gewerbe – und Wohnimmobilienfinanzierungen deutlich verschärft.
- Die Implementierung von **Basel IV** durch die CRR III /CRD VI in der EU muss angesichts der offenen Umsetzung in den USA und UK on-hold gestellt werden (d.h. u.a. Übergangsbestimmungen in permanentes Recht übernehmen; noch nicht umgesetzte Teile wie FRTB nicht umsetzen; Output-Floor entschärfen, kein hartes Granularitätskriterium bei Retailkrediten für Standardansatz-Banken, das die EBA plant).

Wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen

- Als Ersatz für den fehlenden Vorsteuerabzug im Finanzbereich bestand im Umsatzsteuerrecht eine Zwischenbankbefreiung. In Folge einer sachfremden Vorlage beim EuGH trat der Ersatz für den Vorsteuerabzug per 1.1.2025 außer Kraft. Um die Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Finanzplatzes zu sichern, muss eine Nachfolgelösung im Rahmen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft geschaffen werden.

Wettbewerbsfähiger Kapitalmarkt

- Kapitalmarkt als volkswirtschaftliche „Wohlstandsmaschine" für alle entwickeln (KESt-Behaltefrist, Senkung Versicherungssteuer in der Lebensversicherung, Anreize bei Pensionskassen).

Finanzmarktaufsicht - Bürokratie in Finanzmarktregulierung zurückdrängen

Entlang der Grundsätze Kostendisziplin/Effizienz, Rechtssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Beseitigung von Redundanzen muss die bestehende Aufsichtsstruktur grundlegend evaluiert werden.

- Neue Aufsichtsthemen münden automatisch in Aufnahme zusätzlichen Personals; Aufgabenevaluierung daher unerlässlich.
- Wildwuchs europäischer Aufsichtsagenturen führt auch national zu enormen Kostensteigerungen und Komplexität (neue inkonsistente Datenabfragen – Datensilos müssen verhindert werden).
- Rechtssicherheit u.a. rechtzeitiges Vorliegen von rechtlichen Vorgaben und aufsichtlichen Anforderungen (Vorhersehbarkeit und Planbarkeit essentiell).

Referent: Bernhard Egger/Philipp Horvath/DW 3137

EU-Kommission: Omnibus I und II

Status:

- ***„Stop-the-Clock"-Vorschlag*** *(**Zeitliche Verschiebung** der Nachhaltigkeitsberichtspflichten (CSRD) für Unternehmen der zweiten und dritten Welle um zwei Jahre) wurde vom EU-Parlament am 3. April angenommen. Damit der Gesetzesentwurf in Kraft treten kann, bedarf es nun der formellen Zustimmung des Rates.*
- ***Gesetzesvorschläge mit inhaltlichen Änderungen*** *(Omnibus I und II) durchlaufen derzeit das weitere Gesetzgebungsverfahren, wobei die Ko-Gesetzgeber über die Dringlichkeit der Umsetzung dieser Änderungen einig sind. Um die Umsetzung der Maßnahmen zu beschleunigen, hat das EU-Parlament am 1. April beschlossen, das Dringlichkeitsverfahren (Fast Track Procedure) anzuwenden.*

Die EU-**Kommission hat Ende Februar 2025 die bereits im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit sowie im Arbeitsprogramm der Kommission angekündigten Omnibuspakete I und II vorgelegt**. Ziel der EU-Kommission ist es, regulatorische Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit und die europäischen Investitionsprogramme zu vereinfachen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken. Wenn die Vorschläge in der vorgelegten Form angenommen und umgesetzt werden, sollen nach Schätzungen der EU-Kommission jährliche Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 6,3 Mrd. EUR eingespart und zusätzliche öffentliche und private Investitionskapazitäten in Höhe von 50 Mrd. EUR zur Unterstützung der politischen Prioritäten mobilisiert werden.

Mit den Omnibuspakten sollen Wettbewerbs- und Klimaziele besser in Einklang gebracht werden. Die EU-Kommission hat sich das klare Ziel gesetzt, wesentliche Vereinfachungen zu erreichen, indem der Verwaltungsaufwand bis zum Ende dieser Amtszeit um mindestens 25 % für Unternehmen und für KMU um mindestens 35 % verringert wird. Diese ersten Omnibuspakete, die Vorschläge in einer Reihe verwandter Legislativbereiche zusammenfassen, umfassen Vereinfachungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung (**CSRD**, Corporate Sustainability Reporting Directive), der Lieferkettenrichtlinie (**CSDDD**, Corporate Sustainable Due Diligence Directive), der EU-Taxonomie, dem Mechanismus zur Anpassung der Emissionsobergrenzen (**CBAM,** Carbon Border Adjustment Mechanism) sowie den Europäischen Investitionsprogrammen (insbes. **InvestEU**).

I. Omnibus I im Überblick:

Anpassung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

- Die Schwellenwerte für die Berichtspflicht sollen angehoben werden: Nur Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und einem Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR sollen der CSRD-Berichtspflicht unterliegen. Damit werden ca. 80 % der Unternehmen aus dem Anwendungsbereich herausgenommen.
- Die **Anwendung der Richtlinie soll um 2 Jahre auf 2028 verschoben** werden (Geschäftsjahr 2027 statt bislang 2025).
- Einführung der Möglichkeit, über Aktivitäten zu berichten, die teilweise mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, um eine schrittweise ökologische Umstellung der Aktivitäten im Laufe der Zeit zu fördern. Dies sei im Einklang mit dem Ziel, die Übergangsfinanzierung auszuweiten, um Unternehmen auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeit zu unterstützen.
- Die **Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung** soll auch langfristig auf Basis einer begrenzten Sicherheit (Limited Assurance) erfolgen, und nicht, wie ursprünglich vorgesehen, auf eine „angemessene Sicherheit" (Appropriate Assurance) ausgeweitet werden.

Vereinfachung der EU-Taxonomie

- Verringerung der Berichtspflichten und Beschränkung auf die 3 größten Unternehmen (entsprechend dem Anwendungsbereich der CSDDD).
- Einführung der **Wesentlichkeitsschwelle für Taxonomie-Berichterstattung** und Reduzierung der Berichtsvorlagen in der EU-Taxonomie um 70 %, insbesondere durch Abschaffung sektorspezifischer Berichtsstandards sowie Berichtsstandards für kapitalmarktorientierte KMU (LSME ESRS). Die EU-Kommission schlägt vor, die freiwilligen KMU-Standards (VSME ESRS) anstelle der derzeit geltenden LSME-Standards (LSME ESRS) anzuwenden.
- **Vereinfachung der „Do No Significant Harm"-Kriterien (DNSH)** nach öffentlicher Konsultation.
- Anpassung der Green Asset Ratio (GAR) - Banken werden in der Lage sein, aus dem Nenner der GAR Forderungen auszuschließen, die sich auf Unternehmen beziehen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich der CSRD fallen (d.h. Unternehmen mit weniger als 1000 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz).

Erleichterungen bei der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

- **Vereinfachung der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten**: Die Sorgfaltspflichten sollen in erster Linie für die eigenen Aktivitäten, die der Tochtergesellschaften sowie die der direkten Geschäftspartner gelten. Außerdem sollen Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.
- Verlängerung des Prüfintervalls von jährlich auf 5 Jahre.
- **Abschaffung der Verpflichtung zum Abbruch von Geschäftsbeziehungen** bei negativen Auswirkungen.
- Weitere Harmonisierung der Sorgfaltspflichtanforderungen.
- **Abschaffung der zivilrechtlichen Haftungsbedingungen.**
- Verringerung des Aufwands für KMU durch **Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts"**, indem der Umfang der Informationen, die von großen Unternehmen angefordert werden können, begrenzt wird.
- Abschaffung der Bußgelduntergrenze von 5 % des Nettoumsatzes.
- **Verschiebung der Anwendung auf große Unternehmen bis 2028**, während die Annahme der Leitlinien um ein Jahr vorgezogen wird (auf den Juli 2026).
- **Streichung der Review Clause gemäß Art. 36 Abs. 1 CSDDD** zur möglichen Einführung spezifischer Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute.
  Diese Überprüfungsklausel wurde mit der Ausnahme von Finanzunternehmen von der Anwendung des Sorgfaltsregimes auf nachgelagerte Wertschöpfungsketten eingeführt (exemption of the downstream value chain), unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Finanzsektors. Es wird zudem anerkannt, dass der Finanzsektor eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Green Transition spielen kann. Im Draghi-Bericht wird ebenfalls die Rolle privater Finanzierungen bei der Unterstützung des Übergangs betont.

Vereinfachung des Kohlenstoffgrenzausgleichsmechanismus (CBAM)

- Kleine Importeure (ca. 90 % der betroffenen Unternehmen) werden durch die Einführung eines jährlichen CBAM-Schwellenwerts (50 Tonnen pro Importeur) von den CBAM-Verpflichtungen befreit.
- Vereinfachung der Vorschriften (z. B. Berichterstattungsanforderungen, Genehmigung von CBAM-Meldepflichten, Berechnung der Emissionen)
- Langfristig soll CBAM durch eine Verschärfung der Vorschriften wirksamer werden, um Umgehung und Missbrauch zu verhindern.

Diese Vereinfachung geht einer künftigen Ausweitung von CBAM auf andere EHS-Sektoren und nachgelagerte Güter voraus, gefolgt von einem neuen Legislativvorschlag zur Ausweitung des Anwendungsbereichs von CBAM Anfang 2026.

II. Omnibus II im Überblick:

Verbesserungen der Investitionsmöglichkeiten (InvestEU)

Neben dem Omnibus-Vorschlag zur Vereinfachung im Bereich der Nachhaltigkeit wurde auch der **Omnibus-Vorschlag zur Vereinfachung und Optimierung der EU-Investitionsprogramme** - darunter **InvestEU und drei Altprogramme** – vorgestellt (Omnibus II). Der Omnibus-Vorschlag sieht eine legislative Änderung der Verordnung über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen

(EFSI), der InvestEU-Verordnung, Horizon Europe und Connecting Europe Facility (CEF) vor**. Im Wesentlichen** handelt es sich um eine **legislative Änderung** der **InvestEU-Verordnung.** Diese Änderung soll die Effizienz und Schlagkraft des InvestEU Fonds durch i) eine Erhöhung der EU-Garantie und ii) verbesserte Kombinationsmöglichkeiten des InvestEU-Fonds mit den drei alten Finanzinstrumenten EFSI, CEF-Schuldeninstrument und InnovFin-Schuldenfazilität (unter Horizon) erhöhen. Außerdem soll der Verwaltungsaufwand, insbesondere für KMU verringert werden.

Vorgeschlagene Änderungen:

- Erhöhung der Investitionskapazität der EU durch die Nutzung von Erträgen aus früheren Investitionen sowie durch eine optimierte Nutzung der noch verfügbaren Mittel aus alten Instrumenten, so dass Unternehmen mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Dadurch sollen rund 50 Mrd. Euro an zusätzlichen öffentlichen und privaten Investitionen mobilisiert werden.
- Die erhöhten InvestEU-Kapazitäten sollen in erster Linie zur Finanzierung innovativerer Maßnahmen zur Unterstützung vorrangiger politischer Maßnahmen, wie dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit und dem Clean Industrial Deal sowie potenziellen neuen Initiativen in der Verteidigungsindustriepolitik, eingesetzt werden.
- Erleichterung der Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem Programm und der Unterstützung ihrer eigenen Unternehmen sowie der Mobilisierung privater Investitionen.
- Die vorgeschlagenen Vereinfachungsmaßnahmen sollen zu Kosteneinsparungen in Höhe von 350 Mio. EUR führen.

III. Ausblick

Die Legislativvorschläge werden nun dem EU-Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme vorgelegt und durchlaufen das weitere Gesetzgebungsverfahren, bevor sie in Kraft treten können. Die Mitgesetzgeber werden zu den Kommissionsvorschlägen Stellung nehmen, bevor interinstitutionelle Verhandlungen über die endgültigen Gesetze aufgenommen werden. Die EU-Kommission fordert die Mitgesetzgeber dazu auf, das **Omnibus-Paket vorrangig zu behandeln** und die Vorschläge zügig anzunehmen und umzusetzen, um die geplanten Erleichterungen insbesondere den Vorschlag zur Verschiebung bestimmter Offenlegungspflichten im Rahmen der CSRD und die Umsetzungsfrist im Rahmen der CSDDD zeitnah wirksam werden zu lassen. Das zweite Omnibuspaket mit weiteren Vereinfachungen ist für das 2. Quartal 2025 angekündigt.

Position der Bundessparte

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist nicht nur angesichts der globalen Situation ein Gebot der Stunde. Seitens der Bundessparte wird die Omnibus-Initiative der EU-Kommission umso mehr begrüßt. Bereits im Vorfeld der Veröffentlichung der Omnibus Pakete wurde für die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft eine Position mit konkreten Vorschlägen formuliert und an Entscheidungsträger in Politik und Behörden auf nationaler sowie EU-Ebene herangetragen. Der Großteil dieser Position findet sich in den Vorschlägen der EU-Kommission wieder. Auf dieser Basis bringt sich die Bundessparte auch mit einer aktualisierten Position laufend ein. Essentiell ist, dass auch die aufsichtlichen Anforderungen synchron an diese Änderungen herangeführt werden.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

OGH-Entscheidung vom 19.2.2025 (7 Ob 169/24i)

Der OGH hat in seiner aktuellen Entscheidung vom 19. Februar 2025 (7 Ob 169/24i) seine Rechtsansicht im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren in einem sogenannten Verbandsverfahren dargelegt. Der 7. Senat des OGH ließ ausdrücklich dahinstehen, ob das Kreditbearbeitungsentgelt grundsätzlich verboten ist (7 Ob 169/24i Rz 42). Im Umkehrschluss gilt weiterhin die bisherige Rechtsprechung, wonach ein Kreditbearbeitungsentgelt grundsätzlich wirksam vereinbart werden kann. Der OGH beanstandet in seiner Entscheidung jedoch die konkrete Art der Bemessung der Kreditbearbeitungsgebühr, nämlich bloß in Prozentpunkten ohne Angaben einer konkret zu zahlenden Summe. Im Verfahren 7 Ob 169/24i wurde eine AGB-Klausel, wonach 1,5 % des Kreditbetrages als Bearbeitungsentgelt verrechnet wird, als grob kostenüberschreitend und damit als gröblich benachteiligend erkannt.

Damit rückt der OGH von seiner bisherigen Rechtsprechungslinie (6 Ob 13/16d) ab, wonach Kreditbearbeitungsgebühren zur Hauptleistungspflicht aus dem Kreditvertrag gehören und daher nicht der Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterlägen. In der Entscheidung 6 Ob 13/16d beurteilte der OGH noch eine Kreditbearbeitungsgebühr iHv 1 % bzw. 2 % als nicht gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB.

Aus der aktuellen Entscheidung 7 Ob 169/24i folgt nicht, dass die Vereinbarung eines Kreditbearbeitungsentgelts bloß als Prozentsatz der Kreditsumme (zB 1,5 %) ohne Angabe eines konkreten Geldbetrags auch im Einzelfall unwirksam ist. Der 7. Senat hat im Verbandsverfahren entschieden und seine Entscheidung mit einer der Besonderheiten dieser Verfahrensart begründet, nämlich der kundenfeindlichsten Auslegung. Bei dieser abstrakten Betrachtung sei bei einer Bemessung des Bearbeitungsentgelts in Prozent von der Kreditvaluta nicht gesichert, dass mit einer Verdoppelung der Kreditsumme (und damit des Kreditbearbeitungsentgelts) auch der abzugeltende Aufwand um das Doppelte ansteige. Deswegen sei nicht auszuschließen, dass in bestimmten, nicht näher eingegrenzten Fällen das Entgelt den Aufwand grob überschreitet (7 Ob 169/24i Rz 45). Mit der Kreditbearbeitungsgebühr werden laut OGH die im Zuge der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses anfallenden Leistungen abgegolten (zB Risikobeurteilung; Angebotserstellung; Einholung, Sichtung, Vorbereitung, Aufbereitung, Verarbeitung und Kontrolle von Unterlagen, Erfüllung von Informationspflichten, Vertragserstellung, Kreditentscheidung, allfällige Korrespondenz mit dem Treuhänder, Unterzeichnung, Auszahlung, Sicherheiteneffektuierung, Archivierung). Dass die Kreditbearbeitungsgebühr nicht exakt mit dem tatsächlichen Aufwand des Kreditgebers korrelieren muss, hält der OGH ausdrücklich fest, nur dürfen die Kosten nicht grob überschritten werden. Da es sich um ein abstraktes Verbandsverfahren gemäß § 28 KSchG handelte, trifft diese Entscheidung keine Aussage über die Wirksamkeit des Entgelts im Einzelfall.

Als Folge der negativen OGH-Entscheidung vom Februar hat die Bundessparte die Medienarbeit der Kreditwirtschaft koordiniert und mehrere Professoren mit Entscheidungsbesprechungen zur 7 Ob 169/24i-Entscheidung beauftragt. Das Ziel ist es, die OGH-Entscheidung nach Möglichkeit in seinen Wirkungen einzugrenzen. Es sind nach wie vor mehrere Verfahren beim OGH anhängig, die in den nächsten Monaten weitere Klarheit bringen sollten.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

KREDITDIENSTLEISTER- UND KREDITKÄUFERGESETZ (KKG)

Das KKG wurde am 17. März 2025 im BGBl. veröffentlicht. Damit wird die EU-Non-performing-loans-Richtlinie (NPL-RL) umgesetzt, die den Verkauf von NPLs durch Banken erleichtern soll. Das KKG zielt auf die Entwicklung eines gut funktionierenden Sekundärmarktes für notleidende Kredite ab, indem Regeln für die Zulassung und FMA-Beaufsichtigung von Kreditkäufern und -verwaltern festgelegt werden. Darüber hinaus enthält die Richtlinie eine Reihe harmonisierter Kriterien, die es Kreditdienstleistern ermöglichen sollen, notleidende Kredite grenzüberschreitend zu vermarkten. Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt verspätet, weshalb bereits ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission eingeleitet worden war. Mit dem KKG wurde auch das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert. In § 21b BWG wurden einige CRR-Artikel als Rechtsgrundlage für die Novellierung der CRR-BegleitV aufgenommen, insb. Art. 129 Abs. 3 CRR, der für die Pfandbrief-emittierenden Institute wichtig ist, wegen eines Mitgliedstaaten-Wahlrechts zur Bewertung des Deckungsstocks. Somit wird auch weiterhin der Markt- bzw. Beleihungswert für die Bewertung relevant sein. *Mittlerweile liegt auch der Entwurf der FMA für eine CRR-BegleitV vor.*

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

FMA-KIM-V / Nachhaltige Immobilienkreditvergabe

Das FMSG hat in seiner Sitzung am 26. Februar der FMA empfohlen, mit Auslaufen der KIM-V per 1.7.2025 FMA-Leitlinien zu den Vergabestandards zu erlassen, die die bisher in der KIM-V vorgeschriebenen Quoten beinhalten sollen: Beleihungsquote nicht mehr als 90 %, Schuldendienstquote nicht mehr als 40 % und maximale Laufzeit nicht mehr als 35 Jahre. Der Anteil der Kredite, die diese Kriterien nicht erfüllen, soll nicht mehr als 20 % der Neukreditvergabe in einem Quartal ausmachen.

Zusätzlich wird die Meldefrequenz von bisher halbjährlich auf vierteljährlich in der VERA-H-Datenerhebung umgestellt. Die OeNB wird zudem Details zur Entwicklung der Kreditvergabe regelmäßig veröffentlichen.

Das FMSG wird in den kommenden Sitzungen gemeinsam mit FMA/OeNB zusätzlich **kapitalbezogene Maßnahmen** evaluieren.

Das FMSG empfiehlt weiters, den Antizyklischen Kapitalpuffer bei 0 % zu belassen. Die Kredit-BIP-Lücke ist im dritten Quartal 2024 mit –14 Prozentpunkten weiterhin unter der kritischen Schwelle von 2 Prozentpunkten.

Die Bundessparte sieht aufsichtliche Maßnahmen, die die Aufhebung der KIM-V unterlaufen könnten, sehr kritisch. Ohne Rechtsgrundlage (kein Systemrisiko mehr vorliegend) soll die KIM-V de facto fortgeschrieben werden. Aus Finanzmarktstabilitätsgründen sind solche Maßnahmen derzeit nicht notwendig, zumal durch die Umsetzung von Basel IV durch die CRR III per 1.1.2025 in der EU die Eigenkapitalvorschriften für Immobilienfinanzierungen ohnedies wesentlich verschärft wurden.

Eine deutliche Beschränkung von Wohnimmobilienfinanzierungen mit KIM-V-ähnlichen Regeln ab 1.7.2025 hätte negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen. Durch die Einführung der KIM-V ist die Nachfrage nach Kaufimmobilien spürbar gesunken und die Mietpreise sind signifikant gestiegen. Menschen, die sich für den Kauf eines Eigenheims interessiert haben, sind dazu gezwungen, in Mietwohnungen zu leben, da ein Eigenheimkauf für sie nicht leistbar ist. Die Mietpreise sind folglich seit Einführung der KIM-V österreichweit um ca. 18 % gestiegen. Die erhöhten Mietkosten belasten die Haushaltsbudgets stark und das Ansparen von ausreichend Eigenkapital für einen Wohnungs-/Hauskauf ist kaum möglich. Somit leben immer mehr Menschen ihr Leben lang in Mietwohnungen und die steigenden Mietkosten stellen auch im Alter eine Herausforderung für das österreichische Sozialsystem dar. Am Immobilienmarkt herrscht eine veränderte Preisstruktur, v.a. Preise bei Bestandsimmobilien sind gesunken. Eine Marktüberhitzung ist nicht gegeben. Auch die Bauwirtschaft ist betroffen, die Anzahl der Baugenehmigungen ist signifikant gesunken. In den ersten drei Quartalen 2024 wurden österreichweit für weniger als 33.000 Wohnungen Baubewilligungen erteilt, was die niedrigste Zahl seit 2005 ist.

Hinsichtlich eines möglichen sektoralen Systemrisikopuffers für Risikopositionen aus Wohnimmobilienfinanzierungen gemäß § 23e BWG iVm der Anlage zu § 23e Abs 2 lit b sublit aa BWG sei darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung für die Verhängung eines derartigen Puffers ein derart ausgeprägtes Systemrisiko ist, dass es zu einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise <u>bedeutenden nachteiligen</u> Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft kommen könnte. So ist auch in der Begriffsdefinition eines „Systemrisikos“ iSd § 2 Z 41 BWG vom „Risiko einer Störung im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des Finanzsystems, die <u>schwerwiegende negative</u> Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft nach sich ziehen kann,“ die Rede. Ein solches Systemrisiko liegt im Bereich der Wohnimmobilienfinanzierung aber nicht vor, weil ein dynamisches Preis- und Kreditwachstum bei Wohnimmobilien nicht gegeben ist. Das veranschaulichen auch die stabilen NPL-Quoten im privaten Wohnimmobiliensegment. In diesem Sinne hat auch das FMSG im Dezember 2024 festgestellt, dass derzeit kein Systemrisiko im Wohnimmobiliensegment gesehen wird.

Die Banken berücksichtigen nach wie vor (wie schon vor der KIM-V) die Loan-to-Value-Ratio (LTV), Leistbarkeit und Laufzeiten insb. auf Basis des BWG, der FMA MSK (Mindeststandards Kreditgeschäft), der EBA-Guidelines zur Kreditvergabe und des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG). Weiters dürfen die negativen volkswirtschaftlichen Aspekte nicht ausgeklammert werden. Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen würden zudem die notwendige Förderung der Bauwirtschaft

zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums torpedieren. Eine steigende Nachfrage von Privaten wirkt stimulierend auf die angespannte Marktsituation.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

FMSG-Empfehlung zu Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienkredite

Das FMSG hat im Oktober neben Anpassungen beim Systemrisikopuffer und OSII-Puffer, die bei einigen Banken zu signifikanten Kapitalerhöhungen bereits per 1.1.2025 geführt haben, einen sektoralen Systemrisikopuffer iHv 1 % für Gewerbeimmobilienkredite auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene für alle Banken ab 1.7.2025 empfohlen. Kredite an gemeinnützige Bauvereinigungen sind wegen des niedrigen Risikos von der Berechnungsbasis ausgenommen. Die Risikoposition muss im Inland belegen sein. Im Februar hat die FMA den Entwurf für die Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) zur Begutachtung versandt. *Die Bundessparte hat eine kritische Stellungnahme abgegeben.*

Die OeNB legt den Berechnungen uE bei weitem zu pessimistische Annahmen zu Grunde. Die in den Erläuterungen zur KP-V zitierten Beispiele von CRE-Krisen beziehen sich auf Immobilienmärkte (insb. Spanien und die USA), die mit dem österreichischen Immobilienmarkt in ihrer grundlegenden Struktur nicht vergleichbar sind. Kritisiert wird auch, dass das Gutachten der OeNB nur auszugsweise in den Erläuterungen zitiert wird, aber nicht gegenüber der Kreditwirtschaft offengelegt wird.

Redundanz mit bereits erfolgten regulatorischen Kapitalmaßnahmen
Die Beendigung des „Hard Tests“ für gewerbliche Immobilienfinanzierungen seit 1.1.2025 sowie die neuen Kapitalanforderungen aus der CRR III verschärfen seit 1.1.2025 die Vorgaben für Immobilienfinanzierungen bereits deutlich und führen zu einer höheren Kapitalunterlegung bei den Banken. Dies betrifft insbesondere die höheren Eigenmittelanforderungen bei Immobilienfinanzierungen durch die Einführung der Risikopositionsklassen „IPRE“ und „ADC“. Die zusätzliche Einführung eines Puffers für gewerbliche Immobilienfinanzierungen stellt daher eine Überregulierung dar, welche die Kreditvergabe in einem aufgrund der Risikosituation nicht vertretbaren Ausmaß einschränken würde. Die Erklärung der FMA, dass Auswirkungen der CRR III in der Kalibrierung des sSyRP bereits berücksichtigt wurden, ist nicht nachvollziehbar, da in Österreich – anders als z.B. in Deutschland – bisher keine Analyse oder Hochrechnung der Auswirkungen der CRR III auf den nationalen Bankensektor veröffentlicht wurde. Es wäre sinnvoll, zunächst die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die österreichischen Banken auch auf Basis von aktuellen Meldedaten sorgfältig zu analysieren, bevor die Einführung eines weiteren Kapitalpuffers in Erwägung gezogen wird.

*Die Bundessparte sieht den sektoralen Systemrisikopuffer kritisch, weil er **prozyklisch** wirkt und die Banken zwingt, mehr Eigenkapital für bestehendes Exposure zu binden. Dadurch wird die Kreditvergabe eingeschränkt. Darüber hinaus werden die Risiken aus Gewerbeimmobilien ohnedies über Säule 2 Kapitalzuschläge bereits adressiert.*

Referent: Bernhard Egger / DW 3137

Bankenaufsicht

EZB - Statistik Bankenaufsicht 4Q2024

Die EZB hat am 20. März ihre Statistik der Bankenaufsicht über bedeutende Institute für das vierte Quartal 2024 veröffentlicht.

Die aggregierte harte Kernkapitalquote lag im 4Q2024 bei 15,86 % (nach 15,74 % im Vorquartal und 15,87 % ein Jahr zuvor). In aggregierter Betrachtung beliefen sich die harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) auf 15,86 %, die Kernkapitalquote (Tier 1-Quote) auf 17,33 % und die

Gesamtkapitalquote auf 19,99 %. Die vierteljährliche Entwicklung ergab sich durch den Anstieg der Kapitalbeträge (Zähler), der die Zunahme des Gesamtrisikobetrags (Nenner) übertraf. Die CET1-Quoten der einzelnen Länder bewegten sich im vierten Quartal 2024 in einer Spanne von 12,88 % (Spanien) bis 22,05 % (Lettland).

Die aggregierte annualisierte Eigenkapitalrendite lag im 4Q2024 bei 9,54 % (nach 10,09 % im Vorquartal und 9,32 % ein Jahr zuvor). Die aggregierte Nettozinsmarge, die in den Jahren 2022 und 2023 gestiegen war und im 4Q2023 einen Wert von 1,60 % aufgewiesen hatte, ist seither im Wesentlichen stabil geblieben. Die Nettozinsmargen der einzelnen Länder bewegten sich im 4Q2024 in einer Spanne von 0,89 % (Frankreich) bis 3,54 % (Slowenien).

Die aggregierte Quote notleidender Kredite (ohne Guthaben) lag stabil bei 2,28 % (nach 2,31 % im Vorquartal und 2,30 % im 4Q2023). Dabei sank der Bestand an notleidenden Krediten (Zähler) um 4,09 Mrd. EUR (-1,13 %), während sich das Gesamtkreditvolumen ohne Guthaben (Nenner) um 21,19 Mrd. EUR erhöhte (+0,14 %). Die Quote verringerte sich somit gegenüber dem Vorquartal um 3 Basispunkte. Auf sektoraler Ebene ergab sich im 4Q2024 bei Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften eine NPL-Quote von 3,52 % (gegenüber 3,65 % im Vorquartal und 3,48 % ein Jahr zuvor). Bei Krediten an private Haushalte blieb die Quote unterdessen stabil bei 2,23 % (gegenüber 2,25 % im Vorquartal und 2,19 % ein Jahr zuvor). Die NPL-Quote bei durch Gewerbeimmobilien besicherten Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften belief sich auf 4,60 % (nach 4,56 % im Vorquartal und 4,53 % ein Jahr zuvor). Für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen betrug sie 4,75 % (nach 4,88 % im Vorquartal und 4,62 % ein Jahr zuvor). Der Anteil der aggregierten Stufe-2-Kredite an den gesamten Krediten erhöhte sich auf 9,93 % (gegenüber 9,74 % im Vorquartal).

Das aggregierte Verhältnis von Krediten zu Einlagen lag mit 100,43 % auf dem niedrigsten Wert seit 2015.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EU-Kommission – Legislativvorschlag zur NSFR

Positiv ist, dass die EU-Kommission am 31. März 2025 vorgeschlagen hat, eine Übergangsbestimmung für einen weniger konservativen Ansatz bei der langfristigen Liquiditätsquote NSFR (Net Stable Funding Ratio) im Zusammenhang mit der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften über den 28.6.2025 hinaus zu verlängern. Dies würde den regulatorischen Entwicklungen in den USA und UK entsprechen, die bereits verlautbart haben, dauerhaft niedrigere RSF (Required Stable Funding) - Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der NSFR zu erlauben, als in den Basler Standards vorgesehen sind.

Sollten die RSF-Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte hingegen in der EU ab dem 28.6.2025 verschärft werden (durch Auslaufen der Übergangsbestimmung), wäre laut EU-Kommission mit einer Verlagerung der Tätigkeit in andere große Länder wie die USA und UK und einem Verlust von Marktanteilen zu rechnen. Eine solche von der EU-Kommission vorgeschlagene regulatorische Änderung in der CRR ist daher für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken und für die Funktionsweise des Repomarktes und des Marktes für öffentliche Schuldtitel sehr wichtig und wird begrüßt.

Der Legislativvorschlag der EU-Kommission wird nun vom EU-Parlament und dem Rat geprüft. Angesichts des bevorstehenden Auslaufens der derzeitigen Übergangregelung fordert die Kommission die Ko-Gesetzgeber auf, den Vorschlag zügig zu verabschieden.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EU-Kommission – Konsultation zu FRTB (Marktrisiko)

Die EU-Kommission hat Ende März eine Konsultation zum weiteren Vorgehen bzgl. der FRTB-Anwendung (Fundamental Review of the Trading Book) veröffentlicht. Die Implementierung dieses Teilbereichs von Basel IV wurde bereits durch die Kommission um ein Jahr auf 1. Jänner 2026 verschoben.

Vor dem Hintergrund der bis auf weiteres ungewissen Umsetzung der neuen Marktrisikoregeln durch die USA, prüft die Kommission nun erneut mögliche weitere Änderungen am ursprünglichen Zeitplan.

Verschiedene Optionen (oder eine Kombination aus ihnen) werden erwogen, u.a.:

- *Umsetzung der FRTB-Regeln ab dem 1. Jänner 2026*
- *Verschiebung des Anwendungsdatums um ein weiteres Jahr (1. Jänner 2027)*
- *Einführung vorübergehender Änderungen des Marktrisikorahmens für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.*

Position der Bundessparte:
Die FRTB-Reform wurde auf Ebene des Basler Ausschusses vor 15 Jahren in einem anderen wirtschaftlichen und politischen Umfeld eingeleitet. Der bestehende Regulierungsrahmen hat die europäischen Banken hinreichend widerstandsfähig gemacht, wie z.B. die COVID-Krise, die russische Invasion in der Ukraine oder der jüngste Anstieg der Inflation und damit der Zinssätze gezeigt haben. Dies wirft die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis auf, wenn man zum jetzigen Zeitpunkt regulatorische Änderungen vornimmt und damit ein System, das sich bewährt hat, durch ein System ersetzt, das die europäischen Banken im internationalen Wettbewerb benachteiligen dürfte.

Solange die USA die neuen Marktrisikovorschriften nicht umsetzen, sollte auch die EU die Umsetzung der Marktrisikovorschriften (FRTB) zurückstellen. Es gibt keinen Grund, die europäische Wettbewerbsfähigkeit in diesem globalen Geschäftsfeld durch die Umsetzung der FRTB-Regeln zu beeinträchtigen. Die wesentlichen Mängel in der Marktrisikoregulierung wurden ohnedies bereits nach der Finanzkrise 2010 durch deutlich höhere Eigenkapitalvorgaben (Verdreifachung) behoben.

Darüber hinaus wird auch die derzeitige Regelung, wonach die bisherigen Marktrisikoregeln und die neuen Vorschriften (FRTB) parallel zu rechnen und zu berichten sind, kritisch gesehen, weil damit ein beträchtlicher doppelter Aufwand einher geht.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EZB – Leitfaden Governance und Risikokultur

Die EZB hatte im Sommer 2024 eine Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur veröffentlicht, zu dem die Bundessparte eine kritische Stellungnahme abgegeben hatte. Die EZB möchte mit dem Leitfaden ihre aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionsweise von Leitungsorganen, Aufsichtsräten und Ausschüssen des Aufsichtsrates definieren. Der Anwendungsbereich des Leitfadens wird sich auf die signifikanten Institute beschränken. Es ist jedoch die Erwartungshaltung der EZB, dass die Empfehlungen des Leitfadens auch von den nationalen Aufsichtsbehörden in der Beaufsichtigung der LSI Berücksichtigung finden. Teilweise gingen die ursprünglichen Vorschläge der EZB zu weit und würden überdies gegen die gesetzlich zwingenden Regelungen des BWG verstoßen, z.B. im Hinblick auf die Aufgabe der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses. Weiters schlug die EZB vor, dass beim regelmäßigen Self-Assessment des Vorstandes alle drei Jahre ein externer Berater hinzugezogen werden soll, was gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Im Rahmen der Konsultation sind mehr als 1000 Stellungnahmen bei der EZB eingelangt. Laut EZB werde der Leitfaden noch umfassend überarbeitet, in seinen Formulierungen weicher formuliert und sollte im Sommer bzw. nach dem Sommer diesen Jahres in seiner finalen Version veröffentlicht werden.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EZB – AUFSICHTSGEBÜHREN

Ende März wurde der Gesamtbetrag der EZB-Aufsichtsgebühren für die Kosten der Bankenaufsicht für 2024 im EU-Amtsblatt bekanntgegeben. Weiterführende Informationen hat die EZB in ihrem ebenfalls veröffentlichten Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2024 dargelegt. Daraus sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- ***Gesamtausgaben und Aufteilung**: Die tatsächlichen Jahresausgaben für Aufsichtsaufgaben der EZB beliefen sich auf 680,6 Mio. EUR. Davon entfallen 340,8 Mio. EUR (50,1 %) auf die direkte Beaufsichtigung bedeutender Institute (SIs), 15,3 Mio. EUR (2,2 %) auf die Überwachung weniger bedeutender Institute (LSIs) und 324,6 Mio. EUR (47,7 %) auf die Durchführung von Querschnitts- und Expertenaufgaben.*

- ***Vergleich gegenüber dem Vorjahr**: Die Gesamtausgaben sind gegenüber dem Vorjahr (2023: 653,5 Mio. EUR) um ca. 4,2 % gestiegen.*

- ***Wesentliche Treiber**: Der Ausgabenanstieg um 27,1 Mio. EUR wird von der EZB vor allem damit begründet, dass das geplante Budget über die einzelnen Aufsichtsfunktionen hinweg stärker ausgeschöpft wurde. Ferner werden anhaltende Inflationseffekte, verstärkte Aufsichtstätigkeiten sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung relevanter IT-Systeme angeführt. Die Ausgaben für makroprudenzielle Aufgaben sind währenddessen von 22,4 Mio. EUR im Vorjahr auf 19,6 Mio. EUR im Jahr 2024 gesunken. Dies sei darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr keine von der EBA koordinierten EU-weiten Stresstests stattfanden.*

Nach Schätzung der EZB werden die Gesamtausgaben für das Jahr 2025 auf 703,8 Mio. EUR ansteigen. Dieser Betrag entspricht gleichzeitig der für das Jahr 2025 geplanten Budgetgrenze für Aufsichtsaufgaben der EZB. In der Schätzung spiegeln sich weitere Investitionen in Aufsichtstechnologien sowie zusätzliche Ausgaben für das neue Mandat, das sich aus der Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA) ergibt, und die Kosten der für 2025 geplanten EU-weiten Stresstests wider.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

BASEL IV

Die CRR III ist am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben. *Möglicherweise kommt es zu einer weiteren Verschiebung.*

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate. Die EBA arbeitet gerade an der Abarbeitung der CRR/CRD VI Mandate, wobei bei der CRD VI der Fokus auf der Überarbeitung der bestehenden Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind für das 1HJ2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA-Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analyse zwischen den bestehenden Guidelines und DORA durchgeführt wurde. Umsetzungsanliegen wurden bereits vor mehreren Monaten an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken. *Insbesondere zum Mitgliedstaatenwahlrecht beim Output-Floor sollte in den nächsten Monaten ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht werden.*

Angesichts der Tatsache, dass UK die Basel IV-Implementierung um ein weiteres Jahr nach hinten verschoben hat (geplantes In-Kraft-Treten von Basel IV in UK frühestens am 1.1.2027) und es fraglich ist, ob Basel IV in den USA überhaupt umgesetzt wird (oder zumindest in einer „softeren“ Version), sollten auf EU-Ebene die Übergangsbestimmungen verlängert werden und die Implementierung von Basel IV, in allen Bereichen, wo das möglich ist, gestoppt werden. Damit würden – nach-

dem die CRR III bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten ist – ohnehin der Großteil der Regeln, die bereits implementiert wurden (insb. was den Kreditrisikostandardansatz betrifft) weiterhin in Geltung bleiben. Man würde aber in gewissen Bereichen eine Entlastung der Banken erreichen, z.B. bei Krediten an Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe nicht die KMU-Definition erfüllen, aber trotzdem nicht über ein externes Rating verfügen. Hier kann bei Investment-grade-Unternehmen derzeit von IRB-Banken ein 65% RWA angesetzt werden, anstatt des höheren 100% RWA. Diese Übergangslösung sollte als permanente Regelung übernommen werden und diese Möglichkeit auch für Banken im Standardansatz eröffnet werden.

Auch muss Druck auf die EBA ausgeübt werden, damit diese nicht die Ausnahmen und Spielräume, die die CRR III bietet, durch überstrenge Level II Texte unterläuft.

Auch sollte davon Abstand genommen werden, die Marktrisiko-Regeln umzusetzen. Basel IV muss – soweit es geht – vereinfacht und in seinen Kapitalauswirkungen entschärft werden. Insbesondere sollte auch der Output-Floor entschärft werden. 72,5 % sind zu streng, angesichts der Tatsache, dass die USA für diesen strengen Output-Floor im Basler Ausschuss gegen die Europäer lobbyiert hatten, obwohl sie nun wie es aussieht Basel IV womöglich gar nicht umsetzen. Im Basler Ausschuss war man von EU-Seite der USA beim Output-Floor entgegengekommen, unter der Bedingung eines US-Commitments zur Umsetzung der Marktrisiko-Regeln. Wenn diese nicht in den USA umgesetzt werden, sollte sich auch die EU nicht zu stark an den ursprünglichen Basel IV Text gebunden fühlen.

Jedenfalls müssen bei der weiteren Umsetzung von Basel IV in der EU die Entwicklungen in den USA mitberücksichtigt werden. Die EU-Banken sind im Vergleich zu den US-Banken deutlich besser kapitalisiert (16,5 % Kernkapitalquote im Durchschnitt bei EU-Banken im Vergleich zu 12,5 % Kernkapitalquote bei US-Banken in den letzten 8 Jahren) und wurde die Resilienz und Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors durch Stresstests und reale Bankenkrisen (vor allem im März 2023) ausreichend bewiesen.

Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommission kürzlich einen Legislativvorschlag für einen weniger konservativen Ansatz bei der langfristigen Liquiditätsquote NSFR im Zusammenhang mit der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften veröffentlicht hat. Dies würde den regulatorischen Entwicklungen in den USA und UK entsprechen, die bereits verlautbart haben, dauerhaft niedrigere RSF (Required Stable Funding) – Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der NSFR zu erlauben, als in den Basler Standards vorgesehen sind.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

EBA – Konsultation Granularität bei Retail-Krediten (Art. 123 CRR III)

Von November bis Februar lief eine EBA-Konsultation zu einem Leitlinienentwurf, der eine verhältnismäßige Retail-Diversifizierung gemäß Art. 123 CRR III sicherstellen soll. Die Bundessparte hat hier eine kritische Stellungnahme eingebracht. Die Leitlinien sollen Kriterien festlegen, unter denen Retail-Exposure bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko (KSA) als diversifiziert angesehen werden kann. Das Erfordernis eines diversifizierten Portfolios (d. h. eines Portfolios, das aus einer signifikanten Anzahl von Exposures mit ähnlichen Merkmalen besteht) soll sicherstellen, dass die Risiken, die Kreditinstitute für solche Exposures zu tragen haben, reduziert werden. Darüber hinaus ist die Diversifizierung eine zwingende Voraussetzung, damit Retail-Exposure im Rahmen des KSA das Vorzugs-Risikogewicht iHv 75 % zugewiesen werden kann. Als Ausgangspunkt zieht die EBA das in Basel IV festgelegte **Granularitätskriterium von 0,2 %** in Betracht, demzufolge einzelne Exposures im Retail-Portfolio 0,2 % des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retail-Portfolios nicht übersteigen dürfen. Nach dem Vorschlag der EBA sollen jedoch Institute mit Exposures, die das Granularitätskriterium von 0,2 % überschreiten, nur dann weiterhin als „ausreichend diversifiziert“ angesehen werden, solange nicht mehr als 10 % des Retail-Portfolios die 0,2 %-Schwelle überschreiten. Dieser Ansatz der EBA wird abgelehnt. Der 0,2 % Schwellenwert findet sich nicht in der CRR. Wenn nun die EBA bei Retail-Portfolien, wo nur knapp mehr als 10 % des Portfolios nicht die 0,2 % Vorgabe erfüllt, bereits die niedrigeren Risikogewichte verwehren will, so wird damit durch die Hintertüre de facto ein hartes Granularitätskriterium eingeführt, was über den Text der CRR hinausgeht.
Referent: Bernhard Egger/DW 3137

Basler Ausschuss – Konsultation zum Entwurf für eine begrenzte Aktualisierung der „Principles for the management of credit risk“

Im Februar 2025 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) einen Entwurf für eine begrenzte Aktualisierung („limited update“) seiner erstmals im Jahr 2000 veröffentlichten **Prinzipien für das Kreditrisikomanagement** zur Konsultation gestellt. Um den Überblick über die geplanten Anpassungen zu erleichtern, hat der BCBS zudem einen **Vergleich** beider Fassungen veröffentlicht. *Die Konsultationsfrist lief bis Mitte März 2025.*

Den Angaben des BCBS zufolge wurde im Jahr 2023 eine Überprüfung der Kreditrisikogrundsätze beauftragt, um festzustellen, ob sie angesichts der Entwicklungen auf den globalen Finanzmärkten, der damit verbundenen Kreditrisiken und -trends sowie der Veränderungen im Aufsichts- und Regulierungsumfeld in den letzten 25 Jahren noch zweckmäßig sind. Diese Überprüfung habe einerseits bestätigt, dass die Prinzipien nach wie vor relevant sind, und andererseits bestimmte Teile identifiziert, die entweder veraltet, überholt und redundant sind oder nicht vollständig mit der aktuellen Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III) übereinstimmen. Daher schlägt der BCBS vor, eine begrenzte Anzahl von technischen Änderungen vorzunehmen, um die Prinzipien an Basel III und seine neueren Leitlinien anzupassen. Die vorgeschlagene Aktualisierung zielt nicht darauf ab, den Inhalt der bestehenden Grundsätze zu ändern oder neue Themen abzudecken.

Die Prinzipien für das Kreditrisikomanagement bieten den Aufsichtsbehörden Leitlinien zur Bewertung der Kreditrisikomanagementprozesse von Banken in vier zentralen Bereichen:

- Etablierung eines geeigneten Umfelds für Kreditrisiken,
- Umsetzung eines soliden Prozesses zur Kreditvergabe,
- Aufrechterhaltung eines angemessenen Prozesses zur Verwaltung, Bewertung und Überwachung von Kreditrisiken sowie
- Sicherstellung ausreichender Kontrollmechanismen im Umgang mit Kreditrisiken.

Referent: Bernhard Egger/Tugce Aslan/DW 3137

EBA – Peer-Review zur Durchführung von Stresstests durch Einlagensicherungssysteme gemäß Art. 4 Abs. 10 DGSD

*Die EBA hat den **Peer-Review-Bericht zu den Ergebnissen der Durchführung von Stresstests durch die nationalen Einlagensicherungssysteme** (Deposit Guarantee Schemes, DGS) in der EU veröffentlicht. Darin **fasst die EBA die Ergebnisse ihrer umfassenden Bewertung zusammen, wie sieben nationale Einlagensicherungssysteme (darunter auch die Einlagensicherung Austria, ESA) Stresstests anhand von fünf Benchmarks durchgeführt haben**, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Deposit Guarantee Schemes Directive, DGSD) und den überarbeiteten Leitlinien für Stresstests von Einlagensicherungssystemen für die Zwecke dieser Peer Review entwickelt wurden. Die EBA betont, dass die im Bericht enthaltenen Bewertungen kein Urteil über die Funktionalität dieser DGSs darstellen. Vielmehr verfolge die EBA mit der strengen Bewertung der Stresstests das Ziel, die Widerstandsfähigkeit der DGSs zu prüfen und ihre Bereitschaft zur Bewältigung von Bankausfällen sowie zum Schutz der Einleger kontinuierlich zu verbessern.*

*Laut EBA zeigt die Peer Review, dass **alle sieben DGSs ihre Stresstestprogramme im Einklang mit den Leitlinien wirksam entwickelt haben** und nur **geringfügige Mängel aufweisen**. Alle sieben Einlagensicherungssysteme hätten zudem eine effektive Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden nachgewiesen, wobei diese Vereinbarungen robusten Stresstests unterzogen wurden. Die EBA stellt jedoch fest, dass nur fünf der sieben DGSs vollständig oder überwiegend darlegen konnten, dass sie*

- *alle obligatorischen Kern-Stresstests durchgeführt haben, wobei sie realistische Annahmen zugrunde gelegt und objektive Bewertungen vorgenommen haben,*
- *den Schwierigkeitsgrad und die Komplexität ihrer Testszenarien erhöht haben, um ihre Fähigkeit zur Intervention angemessen zu testen, und*

- *Bereiche mit Verbesserungsbedarf in ihren Systemen identifiziert und Maßnahmen zur Behebung dieser Bereiche ergriffen oder geplant haben.*

Die Einlagensicherung Austria (ESA) hat die Bewertungskriterien der ersten vier Benchmarks nahezu vollständig erfüllt. Lediglich das Kriterium des Benchmark 5 (Identifikation der Verbesserungsbereiche und Maßnahmen zur Behebung dieser Bereiche) wurde „nur" teilweise erreicht, da u.a. keine „Lessons Learned" aus dem Stresstestzyklus dokumentiert wurden. Die ESA betrachtet ihre Prozesse jedoch als effektiv und ausreichend, da das Ziel, die Entschädigungszahlungen innerhalb von sieben Arbeitstagen zu beginnen, sowohl in den Stresstests als auch in den vier realen Auszahlungsfällen erfolgreich umgesetzt wurde. Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Kerntests wurde seitens der ESA nicht identifiziert, abgesehen von einigen kleineren Optimierungen, die direkt während der realen Auszahlungsfälle vorgenommen wurden.

*Der Bericht skizziert Folgemaßnahmen für alle EU-DGSs in Bereichen wie der zeitnahen Entwicklung und Durchführung von Stresstests, der Zusammenarbeit mit Behörden, der Schwierigkeit und Komplexität von Stresstests und der Ermittlung von Verbesserungspotenzialen. Darüber hinaus enthält der Bericht einen **Überblick über die 194 Stresstests**, die von allen DGSs in der EU, Norwegen und Liechtenstein im Zeitraum 2021-2024 durchgeführt wurden. Die EBA wird die Umsetzung der in dem Bericht enthaltenen Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren einer Peer Review unterziehen, um sicherzustellen, dass die Feststellungen und Empfehlungen tatsächlich umgesetzt werden.*

Referent: Bernhard Egger/Tugce Aslan/DW 3137

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Status:
- *Trilogverhandlungen laufen, am 25.3.2025 fand eine Sitzung statt, die nächste Trilogsitzung findet am 28.4.2025 statt. Vorläufige Ergebnisse der laufenden Verhandlungen sind noch nicht publik geworden.*

Der im April 2023 von der EU-Kommission vorgelegte Legislativvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und EU-Kommission laufen seit Dezember 2024, wobei es große Divergenzen zwischen dem EU-Parlament und dem Rat gibt.

Prioritäre Anliegen der Bundessparte
- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. D.h. Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung).
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS).

EU-Parlament
Das EU-Parlament plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre", in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden.

Rat
Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können.

Im Ergebnis ist die Position des Rates derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem geplanten Erhalt der Super Preference der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

Institute in der Zuständigkeit des SRB
Nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2024 werden im 1HJ2025 alle Institute über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und aktualisierte bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.

Institute in der Zuständigkeit der FMA
Die Abwicklungsplanentwürfe 2024 jener Banken, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und den SRB übermittelt. Sie werden noch im 1HJ2025 – nach Durchführung eines MREL-Parteiengehörs – über die wesentlichen Inhalte ihrer Abwicklungspläne informiert werden.

Für 291 Banken erfolgte unter Anwendung vereinfachter Anforderungen eine Aktualisierung der Abwicklungspläne im Rahmen einer grundlegend überarbeiteten und Großteils automatisierten Methodologie. Nach erfolgter Anhörung von Bankenaufsicht und SRB wurden alle betroffenen Banken im Februar 2025 über die wesentlichen Inhalte ihrer Abwicklungspläne und den Entfall der MREL-Anforderungen informiert.

Bewertung der Abwicklungsfähigkeit
Im Rahmen der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurde 2024 die im Jahr 2022 systematisch begonnene, stufenweise und proportionale Umsetzung der EBA Resolvability Guidelines (vom Jänner 2022 und erweitert im Juni 2023), der EBA Transferability Guidelines (vom September 2022) und der SRB Resolvability Assessment Policy (vom April 2021) von der FMA als nationale Abwicklungsbehörde fortgeführt. Die Bewertung ist Teil der 17 vollwertigen Abwicklungspläne 2024, deren Entwürfe sich derzeit bei der Bankenaufsicht und dem SRB zur Kommentierung befinden. Die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Abwicklungsplanungszyklus 2024 werden mit den betroffenen LSIs in bilateralen Feedback-Terminen im Mai und Juni 2025 besprochen.

Aktuelles zum Single Resolution Fund (SRF)
Da die verfügbaren Mittel im SRF auch per Ende 2024 die festgelegte Zielgröße von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen im Euro-Raum nicht unterschreiten (Einlagen mit einem Gesamtvolumen im Fonds von insgesamt 80 Mrd. EUR), beschloss das SRB im Beitragszeitraum 2025 keine regulären ex-ante Beiträge zum SRF zu erheben.

Datentemplates für eine allfällige Beitragsberechnung waren von den beitragspflichtigen Instituten bis 31.1.2025 über die FMA an den SRB zu übermitteln. Mit dem Entfall der Beitragsvorschreibung im Jahr 2025 entfällt auch die Verpflichtung der Übermittlung von Datenbestätigungen (Additional Assurance) für Institute, welche Teil einer Gruppe sind und direkt unter der Aufsicht der EZB stehen („SSM-Banken“).

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

KAPITALMARKT

EU-KOMMISSION - CALL FOR EVIDENCE ZU SAVINGS AND INVESTMENTS UNION (SIU)

Die EU-Kommission hat Anfang Februar 2025 einen **Call for Evidence zur Spar- und Investitionsunion (SIU)** veröffentlicht, um Beiträge von Interessengruppen zu den bisherigen Fortschritten einzuholen und bestehende Herausforderungen zu identifizieren, die weiteren Fortschritten in diesen Bereichen entgegenstehen.

Im kürzlich vorgestellten „**Kompass der Wettbewerbsfähigkeit**" sowie in ihren **politischen Leitlinien 2024-2029** betrachtet die EU-Kommission die SIU als **Schlüsselinitiative zur Förderung des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit der EU**. Vor diesem Hintergrund beauftragte Kommissionspräsidentin von der Leyen in ihrem **Mission Letter** an Kommissarin Albuquerque diese **mit der Entwicklung einer neuen Strategie** zur Schaffung einer SIU, die auch Finanz- und Kapitalmärkte umfasst. Albuquerque kündigte an, dass sie in den ersten Monaten nach ihrem Amtsantritt ein Gesamtkonzept vorlegen werde, wie die EU, die Mitgliedstaaten und die Marktteilnehmer Fortschritte bei der Schaffung einer SIU erzielen können.

Die SIU soll auf die beiden Aktionspläne zur Kapitalmarktunion (CMU) aus den Jahren 2025 und 2020 und den erzielten Fortschritten zur Schaffung einer Bankenunion (BU) seit 2012 aufbauen. Ziel ist es, die Ersparnisse privater Haushalte in wertschöpfende Investitionen umzuleiten, wobei der Schwerpunkt auf den strategischen Zielen der Union liegt: Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken, Innovationen fördern, umweltfreundlichen Wandel vorantreiben sowie die digitale und technologische Entwicklung unterstützen. Folglich soll die Vermögensbildung privater Haushalte durch die Erhöhung der Rendite von Ersparnissen gefördert und gleichzeitig die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen erweitert werden.

In den folgenden Bereichen seien eine Reihe Maßnahmen denkbar, die einen klaren Bezug zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der europäischen Wirtschaft haben sollen:

- **Effektivere Mobilisierung von Ersparnissen**, insbesondere durch Förderung der Beteiligung von Privatkunden am Kapitalmarkt durch einfache und kostengünstige Spar- und Anlageprodukte und auch durch geeignete steuerliche oder sonstige Anreize, wodurch ein wesentliches Volumen an Investitionskapital gebündelt und mehr Wohlstand geschaffen werden kann.
- **Schaffung von mehr Investitionsmöglichkeiten für EU-Unternehmen**, auch für junge und innovative Unternehmen, insbesondere durch Anreize für europäische private und institutionelle Investoren, Kapital in produktive und innovative Unternehmen zu lenken.
- **Förderung einer stärkeren Marktintegration und -effizienz auf den Kapitalmärkten**, indem Hindernisse für grenzüberschreitende Aktivitäten identifiziert und beseitigt werden.
- **Verbesserung der Aufsichtsregelungen**, um sicherzustellen, dass das Single Rulebook wirksam angewendet wird.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

ESMA-KONSULTATION ZU ENTWÜRFEN TECHNISCHER STANDARDS ZUM „VEREINFACHTEN FORMAT" FÜR INSIDERLISTEN IM RAHMEN DES „LISTING ACT"

*Die ESMA hat kürzlich ein **Konsultationspapier mit Entwürfen technischer Implementierungsstandards (ITS) zu vereinfachten Formaten für Insiderlisten** im Rahmen des „Listing Act" veröffentlicht. Ziel der vorgeschlagenen Änderungen ist es, den Verwaltungsaufwand für Emittenten zu reduzieren, die gemäß Artikel 18 der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation, MAR) zur Erstellung und Aktualisierung von Insiderlisten verpflichtet sind. Um übermäßigen regulatori-*

schen Aufwand zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden weiterhin alle wesentlichen Informationen zur Aufklärung potenzieller Verstöße gegen Marktmissbrauchsvorschriften zur Verfügung stehen, ***soll das derzeit für Emittenten an KMU-Wachstumsmärkten geltende „erleichterte Format" der Insiderlisten auf alle Emittenten ausgeweitet werden****. Die ESMA wird die eingegangenen Rückmeldungen zu dieser Konsultation in ihrem Abschlussbericht berücksichtigen, den sie voraussichtlich im vierten Quartal 2025 veröffentlichen und der EU-Kommission zur Annahme vorlegen wird.*

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

CSDR - Central Securities Depositories Regulation

Bekanntlich haben die ESMA, die EZB und die EU-Kommission im Oktober 2024 eine gemeinsame Erklärung zu den nächsten Schritten zur Verkürzung des Abwicklungszyklus auf T+1 veröffentlicht. In Verfolgung der diesbezüglichen Diskussionen und Entwicklungen sowie unter Berücksichtigung des **Abschlussberichts der ESMA** vom November 2024 zur Verkürzung des Abwicklungszyklus auf T+1 **hat die EU-Kommission nun einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zentralverwahrer (CSDR) veröffentlicht.** Zudem hat die ESMA eine **Konsultation zu Änderungen der Abwicklungsdisziplin** eingeleitet und das **erste Set technischer Standards zum CSDR-Refit** veröffentlicht.

Im März 2025 hat die EBA eine ***Konsultation*** *zu* ***Entwürfen technischer Regulierungsstandards*** *(RTS) zur Festlegung*

- *der in Art. 54 Abs. 5 CSDR genannten* ***Obergrenze****, ab der Zentralverwahrer mit „bankartigen Nebendienstleistungen" bestimmte aufsichtsrechtliche Risikomanagementanforderungen gemäß CSDR erfüllen müssen, sowie*
- *der* ***geeigneten Risikomanagement- und Aufsichtsanforderungen zur Minderung von Risiken*** *im Zusammenhang mit der Benennung von Kreditinstituten gemäß Art. 54. Abs. 2a CSDR veröffentlicht.*

Ziel ist es, Zentralverwahrern zu ermöglichen, mehr Abwicklungen in Fremdwährung in Geschäftsbankgeld durchzuführen, ohne das Risiko für die Zentralverwahrer oder das gesamte Finanzsystem zu erhöhen. Die EBA schlägt eine ***Obergrenze mit gestaffelten Anforderungen*** *vor, die vom Umfang und der Art der bankartigen Nebendienstleistungen eines CDS abhängen soll. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Obergrenze risikobasiert und verhältnismäßig ist, ohne die Marktstabilität zu gefährden. Laut der Analyse der EBA kann ein Zentralverwahrer maximal 2,5 % des Gesamtwerts aller über ein Jahr in den Büchern des Zentralverwahrers abgewickelten Wertpapiergeschäfte gegen Zahlung erbringen, ohne die entsprechenden Anforderungen der CSDR erfüllen zu müssen. Dies entspreche einem Jahresbetrag von bis zu 6,25 Mrd. EUR. Bei einem Wert von weniger als 1,5 % und bis zu 3,25 Mrd. Euro müssen die Zentralverwahrer nur grundlegende aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Kreditwürdigkeit, die Grundsätze und Verfahren für das Liquiditätsrisikomanagement und einen Sanierungsplan erfüllen.*

Zu den ***bankartigen Nebendienstleistungen*** *gehören Tätigkeiten wie die Bereitstellung von Geldkonten für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und die Entgegennahme von Einlagen von diesen sowie Zahlungsdienste, die die Abwicklung von Geld- und Devisengeschäften umfassen.*

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

SUSTAINABLE FINANCE

FMA - LEITFADEN ZUM UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN

*Bekanntlich hat die FMA im November 2024 die Neuauflage des FMA-Leitfadens zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken angekündigt und einen Begutachtungsentwurf konsultiert. Die Bundessparte hat dazu eine Stellungnahme an die FMA übermittelt. Nun hat die FMA den **finalisierten Leitfaden** veröffentlicht, den wir Ihnen in der Anlage übermitteln können.*

*Der Leitfaden soll beaufsichtigten Unternehmen **als Hilfestellung bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit dienen** und sie auf regulatorische Entwicklungen und Erwartungen der Aufsicht vorbereiten.*

Im Rahmen der Überarbeitung des Leitfadens wurden neben einer generellen Aktualisierung insbesondere zwei aktuelle Themen erstmalig aufgenommen: einerseits naturbezogene Risiken bzw. Biodiversitätsrisiken, andererseits das Thema Transitionsplanung und Transitionspläne. Aber auch Themen wie Anpassung an den Klimawandel und Litigation Risks, bzw. Greenwashing-Risiken wurden vertieft adressiert. Als besonders praxisrelevanter Aspekt wurde zudem der Annex aktualisiert und ausgeweitet, der einen Überblick zu Tools und Methoden für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bietet.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

SUSTAINABLE FINANCE PLATTFORM - BERICHT ÜBER DIE STRAFFUNG DER NACHHALTIGEN FINANZIERUNG FÜR KMU

*Die Sustainable Finance Plattform (SFP), ein Beratungsgremium der EU-Kommission, hat ihren Bericht über die Straffung der nachhaltigen Finanzierung für KMUs (**Streamlining Sustainable Finance for SMEs**) veröffentlicht.*

*Der Bericht stützt sich auf Erfahrungen mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsgarantie im Rahmen des InvestEU-Programms (und den dazugehörigen Instrumenten) und schlägt die **Entwicklung eines freiwilligen, gestrafften Ansatzes vor - den „KMU-Standard für nachhaltige Finanzierung“**. Ziel ist es, KMU und ihre Kreditgeber/Finanzierer dabei zu unterstützen, die ökologische Nachhaltigkeitsleistung der KMUs freiwillig nachzuweisen.*

Die Plattform weist darauf hin, dass KMU für den Übergang zur Nachhaltigkeit in Europa von zentraler Bedeutung sind. Sie würden über 50 % des BIP der EU und mehr als 63 % der CO2- und Treibhausgasemissionen von Unternehmen verursachen. Der Übergang zu einer umweltverträglichen, widerstandsfähigen und nachhaltigen Wirtschaft hänge von der Fähigkeit der KMU ab, Zugang zu den notwendigen Finanzmitteln für die Dekarbonisierung, den Aufbau der Klimaresistenz, die Ökologisierung ihrer Betriebe und die Entwicklung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen zu erhalten. Dem Bericht zufolge stehen KMU - trotz ihrer entscheidenden Rolle - vor erheblichen Herausforderungen, wenn es darum geht, externe Finanzmittel für Nachhaltigkeitsprojekte zu sichern. Die meisten KMU finanzieren ihre Nachhaltigkeitsprojekte intern, aber wenn sie sich um externe Finanzierung bemühen, wenden sie sich in der Regel an Bankkredite. Der Zugang zu nachhaltiger Finanzierung könne sich jedoch aufgrund hoher Mindestkreditsummen, komplexer Vorschriften und mangelnder Sensibilisierung oder Kapazitäten als schwierig erweisen. Die EU-Taxonomie sei nicht speziell für KMU entwickelt und gelte nicht für sie, was ihnen den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung und die Offenlegung ihrer klimabezogenen Auswirkungen erschwert.

*Um diese Herausforderungen anzugehen, **schlägt die Plattform den „KMU-Standard für nachhaltige Finanzierung“ vor, einen gestrafften, freiwilligen Rahmen für Banken und andere Finanzinstitute, um Darlehen (oder andere Finanzierungsarten) für KMU als nachhaltige Finanzierung einzustufen und gleichzeitig die damit verbundenen freiwilligen Angaben zu vereinfachen**.*

Der Standard soll es KMU ermöglichen, ihren Finanzierern ihre wichtigsten Leistungsindikatoren offenzulegen und ihre klimabezogenen Bemühungen nachzuweisen, sodass es für die Finanzinstitute einfacher wird, sie zu bewerten und zu unterstützen - auch durch ein Online-Tool, das auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der KMU zugeschnitten ist. Der Standard soll sich zunächst auf die klimabezogene Nachhaltigkeit konzentrieren, später jedoch auf andere Umweltziele ausgeweitet werden, um die Kluft zwischen KMU und nachhaltiger Finanzierung zu überbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bericht kein offizielles Dokument der EU-Kommission darstellt und auch keine offizielle Position der EU-Kommission widerspiegelt

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG / ESRS-ÜBERARBEITUNG, EFRAG-ONLINEBEFRAGUNG

Im Zusammenhang mit der Omnibus-Initiative hat die EU-Kommission den Standardsetzer EFRAG beauftragt, ESRS (Set 1 bestehend aus 12 Standards) zu überarbeiten. EFRAG führt aktuell eine Onlinebefragung durch.

Die Befragung soll die Sichtweisen der Berichtspflichtigen und der Stakeholder, die Berichtsangaben benötigen, einfangen. Kreditinstitute können beide Perspektiven einnehmen, daher ist EFRAG an den Hinweisen der Institute, die ESRS bereits als Rahmenwerk anwenden, besonders interessiert. EFRAG stellt einige allgemeine Fragen, ersucht aber auch um Feedback zu konkreten Datenpunkten. Sie sammelt detailliert Beiträge zu ***Vereinfachungsmöglichkeiten****, die in der Begründung des Omnibus-Vorschlags genannt wurden, darunter:*

- *Hinweise auf Pflichtangaben, die problematisch bzw. weniger wichtig sind, möglichst zugeordnet zu Disclosure Requirements (DR);*
- *Vorschläge zur Änderung der ESRS-Bestimmungen, die als unklar erachtet werden;*
- *Anregungen zur höheren Kohärenz mit anderen EU-Rechtsvorschriften;*
- *Hinweise auf Verbesserung der ESRS-Vorgaben zur Wesentlichkeit, um sicherzustellen, dass tatsächlich nur wesentliche Informationen zu berichten sind, keine unnötigen Angaben aufgenommen und keine übermäßigen Ressourcen für die Wesentlichkeitsprüfung eingesetzt werden;*
- *Vorschläge zur Vereinfachung der Struktur und Darstellung der CSRD-Berichte;*
- *Möglichkeiten zur Optimierung der Interoperabilität mit den globalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und*
- *alle anderen Anregungen, die die ESRS vereinfachen könnten, ohne ihre Rolle bei der Unterstützung des Green Deal zu beeinträchtigen.*

EFRAG soll ihre Vorschläge für die ***Neufassung der ESRS bis zum 31. Oktober 2025 an die EU-Kommission*** *übermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass im Sommer 2025 eine Konsultation der EFRAG-Entwürfe durchgeführt wird. Ein Zeitplan bzw. eine genaue Vorgehensweise hat EFRAG noch nicht bekanntgegeben. Die Ergebnisse der aktuellen Befragung werden von EFRAG anonymisiert und nur in zusammengefasster Form weiterverwendet.*

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

BANKOMATSPRENGUNGEN – SICHERHEITSPAKT MIT DEM BMI

Beim Kriminalitätsphänomen der Sprengung von Bankomaten musste in jüngerer Zeit ein deutlicher Anstieg festgestellt werden. Infolgedessen wurden im Zuge von gemeinsamen Bemühungen zwischen Bundesministerium für Inneres/Bundeskriminalamt und den österreichischen Banken Maßnahmen erörtert. Der darauf aufbauende „Sicherheitspakt" wurde im Rahmen eines Gipfels mit BM Karner und der Spartenspitze am 11. April 2025 präsentiert.

Der Fokus soll auf eine rasche und breitflächige Aufrüstung der Bankomaten durch Färbesysteme, sowie – wo als sinnvoll erachtet – Vernebelungssysteme und gezielte Überwachung von besonders gefährdeten Standorten gelegt werden. Auch wird der weitere Austausch mit dem BMI / BKA als wesentlich erachtet.

Referent: Philipp Horvath/DW 3141

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das **DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar** und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken.

FMA als nationale Aufsichtsbehörde
Die DORA-VO stellt umfassende Anforderungen an die Aufsichtsbehörden im Finanzsektor. In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden, Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die FMA insbesondere neue IKT-Systeme zur Verarbeitung von Meldungen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen und zu von Finanzunternehmen zu übermittelnden Informationsregistern über die eingesetzten IKT-Drittdienstleister eingerichtet. **Bei der Wahrnehmung ihres neuen Aufsichtsmandats verfolgt die FMA einen kooperativen Ansatz und strebt an, den Finanzsektor durch Veranstaltungen, Checklisten und FAQs gezielt zu unterstützen.**

Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete **Website** dient dabei als **zentrale Informationsplattform**, um alle relevanten Informationen und aufsichtsrechtlichen Erwartungen hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen.

- *Die FMA hat Anfang April die aktuelle Ausgabe ihrer **Publikation** „Reden wir über Aufsicht" zum IKT-Informationsregister unter DORA veröffentlicht.*
- *Ende März veranstaltete die FMA erneut ein DORA-Webinar **zum Informationsregister (**Register of Information, RoI**)**, um den Fahrplan zum Überwachungsrahmen für kritische IKT-Drittdienstleister zu erläutern und offene Fragen zu beantworten. Die Präsentationsunterlagen und Antworten auf die gestellten Fragen wurden im Nachgang auf der FMA-Homepage veröffentlicht. Die erste jährliche Meldung an die FMA hat bis zum 11. April 2025 mit Stichtag 31.3.2025 zu erfolgen. Ab 2026 hat die Meldung im Jänner mit Stichtag 31.12. abgelaufenen Jahres zu erfolgen.*
- Anfang März hat die FMA die aktuelle Ausgabe ihrer **Publikation** **„Reden wir über Aufsicht"** veröffentlicht, in der sie die Beaufsichtigten über das IKT-Risikomanagement gemäß DORA informiert.
- Ende Februar hat die FMA ein **Informationsschreiben zur bevorstehenden Übermittlung des Informationsregisters gemäß DORA** veröffentlicht. Das Referenzdatum für die Erstellung des Informationsregisters ist der 31. März 2025 und die Einmeldung soll im Zeitraum vom 1. April bis 11. April 2025 über die Incoming Plattform der FMA vorgenommen werden.
- Im Jänner hat die FMA eine **Anleitung zur neuen Anzeigen und Meldungen gemäß DORA und ihre Einbringungsart auf der Incoming Plattform** veröffentlicht.

- Darüber hinaus hat die FMA im Dezember 2024 eine **Checkliste zu wichtigen aus DORA resultierenden Erfordernissen** auf ihrer DORA-Website (unter FMA-Aktivitäten) veröffentlicht.
- Im November 2024 fand ein **Webinar der FMA** mit interessierten Beaufsichtigten statt. Im Rahmen des Webinars wurden die neuen aufsichtlichen Meldeprozesse (Incident reporting und Register of information) vorgestellt und aktuelle Fragestellungen erörtert, die im Nachgang des Webinars gemeinsam mit den Präsentationsunterlagen auf der FMA-DORA-Website veröffentlicht wurden.

Die FMA verweist auf die **Website der EU-Kommission**, auf der ein Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO) bereitgestellt wird. Zudem verweisen die **ESAs** die Marktteilnehmer auf ihre **DORA-Website**, auf der sämtliche vorbereitenden Materialien sowie aktualisierte Dokumente und häufig gestellte Fragen verfügbar sind.

ESA – Roadmap zur Umsetzung des europäischen Überwachungsrahmens für kritische IKT-Drittdienstleister (CTPPs) im Rahmen von DORA
Die ESAs haben im Februar 2025 eine **Roadmap zu den nächsten Schritten** bei der Umsetzung des europäischen Überwachungsrahmens für kritische IKT-Drittdienstleister (Critical ICT Third-Party Service Providers, CTPPs) veröffentlicht:

- **Einholung der Informationsregister:** Die zuständigen Behörden müssen den ESAs bis zum 30. April 2025 die Informationsregister über IKT-Drittvereinbarungen vorlegen, die sie von Finanzunternehmen erhalten haben.
- **Bewertungen der Kritikalität**: Die ESAs werden die von der DORA-Verordnung vorgeschriebenen Bewertungen der Kritikalität durchführen und die IKT-Drittdienstleister bis Juli 2025 über ihre Einstufung als kritisch informieren. Mit dieser Mitteilung beginnt eine sechswöchige Frist, innerhalb derer IKT-Drittdienstleister mit einer begründeten Erklärung und einschlägigen Informationen Einspruch gegen die Bewertung erheben können.
- **Endgültige Einstufung:** Nach Ablauf der sechswöchigen Frist benennen die ESAs die CTPPs und beginnen mit der Überwachung dieser Unternehmen. IKT-Drittdienstleister, die nicht als kritisch eingestuft sind, können nach der Veröffentlichung der CTPP-Liste freiwillig ihre Einstufung als kritische IKT-Drittdienstleister beantragen. Einzelheiten zu diesem Antrag werden die ESAs entsprechend bekannt machen.

Die ESAs haben die erforderliche Governance, Verfahren und Methoden für die Durchführung ihrer Aufsichtstätigkeiten vorbereitet. Um Synergien zu maximieren, die Kohärenz der Aufsichtsaufgaben zu gewährleisten und die Ressourcen effizient zu nutzen, haben die ESAs eine gemeinsame DORA-Überwachungsfunktion (Joint DORA Oversight Function) eingerichtet, die ab Oktober 2024 von einem gemeinsamen Direktor geleitet wird. Mit der Einrichtung dieser Funktion sollen die ESAs in der Lage sein, ihre täglichen Aufsichtspflichten über ihre Sektoren hinweg mit einem integrierten Ansatz zu erfüllen.

Nächste Schritte
Die ESAs veranstalten am 14. Mai 2025 ***(10:00-13:00 Uhr)*** *einen* ***Online-Workshop für IKT-Drittdienstleister****. Dieser richtet sich insbesondere an IKT-Drittdienstleister, die auf europäischer Ebene tätig sind und aufgrund ihrer Bedeutung für europäische Finanzunternehmen die Kriterien für die Benennung als „kritische IKT-Drittdienstleister (critical ICT third-party service provider, „CTPP“) erfüllen könnten. Folgende Inhalte sollen im Rahmen des Workshops erörtert werden:*

- *Aufsichtsmandat der ESAs*
- *Organisatorischer Aufbau der ESAs*
- *Überblick über die Aufsichtstätigkeiten mit Schwerpunkt auf der CTPP-Benennung*
- *Geplante Tätigkeiten im Jahr 2025*

Interessierte Unternehmen können sich bis zum ***9. Mai 2025*** *unter folgendem Link für den Workshop anmelden: https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/DORA_14_May_2025*

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

DIGITALER EURO – 4. FORTSCHRITTSBERICHT DER RULEBOOK DEVELOPMENT GROUP

- ***Entwurf des Regelwerks***: *Das d€-Regelwerk wird gemeinsam mit der Rulebook Developement Group (RDG) entwickelt, um die digitalen Euro-Zahlungen im gesamten Euroraum zu standardisieren.*
- ***Transparenz***: *Die Europäische Zentralbank (EZB) stellt regelmäßige Updates zur Entwicklung des Regelwerks zur Verfügung, um Transparenz zu gewährleisten.*
- ***Benutzererfahrung***: *Das Regelwerk zielt darauf ab, eine konsistente Benutzererfahrung im gesamten Euroraum sicherzustellen, unabhängig vom genutzten Zahlungsdienstleister (PSP).*

Entwicklungen seit dem letzten Bericht

1. ***Behandelte Kommentare***: *Über 2.000 Kommentare aus der RDG wurden berücksichtigt, wobei 254 Kommentare noch offen sind.*
2. ***Workstreams***: *Acht aktive RDG-Workstreams haben die Standards für die Benutzererfahrung verfeinert, Anforderungen für das Risikomanagement entwickelt und Spezifikationen für die Front-End- und Back-End-Implementierung erstellt.*
3. ***Experten-Sitzungen***: *Diskussionen zu Latenz, Streitbeilegung und Interaktionen mit Normungsorganisationen wurden geführt.*

Wesentliche Schwerpunkte

1. ***Standards für Benutzererfahrung***: *Es werden Mindeststandards für die Benutzererfahrung entwickelt, um eine harmonisierte und wiedererkennbare Benutzererfahrung zu gewährleisten.*
2. ***Branding- Rules***: *Ein neuer Workstream entwickelt Branding-Rules, um ein einheitliches Bild des digitalen Euros über verschiedene Kanäle hinweg sicherzustellen.*
3. ***Zertifizierung und Genehmigung***: *Ein Rahmen für die Zertifizierung und Genehmigung von Front-End-Elementen wie Zahlungsterminals und mobilen Geräten wird entwickelt.*
4. ***Risikomanagement***: *Vorschläge zur Verwaltung von Betrugsrisiken, operativen Risiken und Risiken durch Dritte werden entwickelt.*
5. ***Implementierungsspezifikationen***: *Es werden Spezifikationen für die Interaktionen zwischen Endnutzern, PSPs und der digitalen Euro-Serviceplattform (DESP) erarbeitet.*

Nächste Schritte

- ***Entwurf des Regelwerks***: *Der nächste Entwurf des Regelwerks wird mit den RDG-Mitgliedern zur Kommentierung geteilt.*
- ***Stakeholder-Engagement***: *Ein Ansatz für das Stakeholder-Management wird entwickelt, um das Engagement im Massenzahlungsverkehr aufrechtzuerhalten.*
- ***Risikomanagement***: *Eine umfassende Aktualisierung des Risikomanagements wird vorgenommen.*
- ***Implementierungsspezifikationen***: *Die neue Version des Regelwerks wird Implementierungsspezifikationen für Peer-to-Peer (P2P), E-Commerce und Mobile Commerce Use Cases enthalten.*

*Der nächste Fortschrittsbericht wird im **dritten Quartal 2025** erwartet.*

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

EZB – VERIFICATION OF PAYEE (VOP)-DIENST DES EUROSYSTEMS

*Bekanntlich hat der European Payment Council (EPC) im ersten Halbjahr 2024 eine Konsultation zur Empfängerüberprüfung (Verification of Payee, „VoP“) durchgeführt und im Oktober 2024 die **erste Version des VoP-Scheme Rulebook** veröffentlicht. Nun konnten die Sondierungsarbeiten der EZB bzw. des Eurosystems zur Bereitstellung eines **VoP-Dienstes** für Zahlungsdienstleister (PSPs) im SEPA-Raum erfolgreich abgeschlossen werden. Dieser **VoP-Dienst**, der auf den von der Banco de Portugal und der Latvijas Banka entwickelten Lösungen basiert, **soll PSPs dabei unterstützen, ihre***

rechtlichen Verpflichtungen zur Empfängerüberprüfung bei Euro-Überweisungen gemäß der Instant Payments-Verordnung zu erfüllen.

Die beiden von der Banco de Portugal und der Latvijas Banka angebotenen ***Lösungen wurden im Einklang mit dem VoP-Scheme Rulebook des EPC entwickelt****. Sie sollen eine SEPA-weite Erreichbarkeit gewährleisten und von der Koordination durch das Eurosystem profitieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle PSPs im SEPA-Raum bis zum 9. Oktober 2025 ihren Kund:innen einen VoP-Dienst anbieten können, indem sie eine der beiden Lösungen in Anspruch nehmen.*

Die Einführung eines VoP-Dienstes soll das Betrugsrisiko und Fehlerquoten im Zahlungsverkehr reduzieren*, indem die Zahler die Kontodaten des vorgesehenen Zahlungsempfängers vor der Transaktionsausführung überprüfen können. Der VoP-Dienst soll sowohl für Echtzeitüberweisungen (einschließlich der Abwicklung über TARGET Instant Payment Settlement) als auch für SEPA-Überweisungen verfügbar sein.*

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

EBA - Consumer Trends Report 2024/25

Die EBA hat die achte Ausgabe ihres ***Berichts über Verbrauchertrends für 2024/25*** *(Consumer Trends Report, „CTR") veröffentlicht, der die größten Herausforderungen für Verbraucher bei Finanzprodukten und -dienstleistungen analysiert und Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes vorschlägt.*

Der Bericht ist in drei Abschnitte gegliedert:

I. ***Maßnahmen der EBA und nationalen Aufsichtsbehörden*** *zur Bekämpfung von Betrug bei Zahlungen und Überschuldung, die in der vorherigen Ausgabe des Berichts identifiziert wurden.*
   - *Die Maßnahmen der EBA umfassen u.a. eine Stellungnahme zu neuen Arten von Betrug im Zahlungsverkehr, einen Bericht über Betrugsdaten im Zahlungsverkehr und einen Bericht über die Praktiken von „non-bank lenders" (NBLs) bei der Kreditwürdigkeitsprüfung.*

II. ***Analyse der Trends bei Retail-Banking-Produkten und -Dienstleistungen****:*
   - ***Wohnimmobilienkredite****: Dem Bericht zufolge machten Wohnimmobilienkredite im Jahr 2024 79 % der Haushaltskredite in der EU aus (2015: 75 %)*
   - ***Verbraucherkredite****: Seit 2020 sei ein stetiger Anstieg zu beobachten, insbesondere bei kleinen, schnellen und kurzfristigen Krediten (z. B. „Buy-Now-Pay-Later" BNPL)*
   - ***Nutzung digitaler Zahlungsdienste*** *sei ebenfalls im Anstieg. Dabei sei das Hauptproblem der Zahlungsbetrug durch immer raffiniertere Methoden, wobei mangelhafte Transparenz bei Vertragsbedingungen als Problem genannt wird.*
   - ***E-Money*** *sei nur in bestimmten Ländern von erheblicher Bedeutung. Hauptproblem sei dabei die fehlende Transparenz bei Gebühren und Vertragsbedingungen.*
   - ***Zahlungskonten*** *seien bei den Verbrauchern in der EU nach wie vor weit verbreitet. Jedoch würden Sorgen über verweigerten Zugang zu Basiskonten sowie über intransparente Gebühren und Vertragsbedingungen bestehen.*
   - ***Einlagen*** *seien entscheidend für die Stabilität und das Wachstum der Wirtschaft. Nach starkem Wachstum bis 2021 sei seither ein Rückgang zu verzeichnen, parallel zu steigenden Zinsen und Festgeldverträgen. Als problematisch werde insbesondere die Intransparenz bei Gebühren, Zinsen und vorvertraglichen Informationen angesehen.*

III. ***Identifizierung und Analyse der wichtigsten aktuellen Probleme****:*
   - ***Zahlungsbetrug wird weiterhin als größtes Problem für Verbraucher*** *festgestellt, einschließlich neuer Betrugsmethoden wie Social Engineering. Dabei werden Zahler so manipuliert, damit sie eine Zahlung an die Betrüger leisten, die ihre Techniken so angepasst haben, dass sie die Anwendung der strengen Anforderungen an die Kundenauthentifizierung, die das EU-Recht vorschreibt, umgehen können.*

- ***Verschuldung sei das zweitwichtigste Thema**, insbesondere der Anstieg von BNPL und anderen Schnellkrediten mit unzureichenden Kreditwürdigkeitsprüfungen, wobei die mangelnde Transparenz und die unzureichende Information als Hauptprobleme genannt werden.*
- ***Ungerechtfertigtes De-Risking sei das drittwichtigste Thema**, da immer mehr Verbraucher mit zunehmenden Schwierigkeiten bei der Eröffnung und Beibehaltung von Zahlungsverkehrskonten konfrontiert sind. Betroffen seien insbesondere schutzbedürftige Verbraucher wie Migranten, Flüchtlinge, Obdachlose, Grenzgänger und Personen mit schlechter finanzieller Vorgeschichte.*

Der Bericht basiert auf Informationen von nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, Verbraucher- und Branchenverbänden der EU und der Mitgliedsaaten sowie auf quantitativen Daten aus einer Vielzahl unterschiedlicher Quellen, darunter zum ersten Mal die neuen Retail-Risikoindikatoren der EBA, die die EBA seit 2022 separat veröffentlicht, um potenzielle Schäden für die Verbraucher zu ermitteln.

Referent: Philipp Horvath/Tugce Aslan/DW 3141

STEUERRECHT

RICHTLINIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG – DAC 9

Status:
- *April: Das Dossier wurde im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) angenommen.*
- Der Rat erzielte Anfang März zu dieser Priorität des polnischen Vorsitzes eine politische Einigung.
- Eine wichtige Entwicklung im Text betrifft die Aktualisierung des Standardformblatts der Ergänzungssteuer-Erklärung iSd OECD/BEPS-Rahmen.
- Das Standardformblatt der Ergänzungssteuer-Erklärung muss nun im Wege einer RL des Rates (nach dem besonderen Gesetzgebungsverfahren) geändert werden. Nicht wie geplant im Zuge eines delegierten Rechtsaktes der EK.

Ziel dieser Gesetzgebung ist es, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen zu verbessern, um die Verpflichtungen, die multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Konzerne im Rahmen der zweiten Säule des globalen G20/OECD-Abkommens haben, besser zu erfüllen. Diese internationale Vereinbarung wurde getroffen, um die Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und die Verlagerung von Gewinnen zu verhindern und sicherzustellen, dass große Unternehmen eine effektive Mindestbesteuerung zahlen.

Mehr Infos: *Rat vereinbart Verbesserung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch zur effektiven Mindestbesteuerung von Unternehmen - Consilium*

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

FAHRPLAN STEUERVEREINFACHUNG

Der ECOFIN fordert eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Entbürokratisierung im Steuerbereich (u.a. soll das Konzept der Steuerentrümpelung bei künftigen Steuerrechtsvorschläge berücksichtigt werden).

Status:
- *Mit dem Aktionsplan der EU-Kommission wird bis zum Herbst gerechnet.*

- Im März-ECOFIN erfolgte die Verabschiedung von Schlussfolgerungen des europäischen Rates.
- Diese geben eine Orientierung für künftige steuerpolitische Initiativen und betonen die Notwendigkeit einer Überprüfung des bestehenden EU-Steuerrechts. Dabei sollen vier Prinzipien im Fokus stehen:
    - Reduktion administrativer und regulatorischer Belastungen;
    - Beseitigung veralteter und überlappender Vorschriften;
    - Erhöhung der Rechtsklarheit; und
    - effizientere Anwendung von Steuervorschriften und Meldepflichten.
- Ein erster Schritt könnte die Überarbeitung der Richtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich (DAC), insbesondere in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen und der RL zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) sein. Zudem soll die gesamte EU-Steuergesetzgebung, inklusive indirekter Steuern überprüft werden.
- Der Rat ersucht die Kommission, relevante Stakeholder zu konsultieren und einen operativen, pragmatischen Aktionsplan samt Fahrplan für die geplanten Arbeiten bis Herbst 2025 vorzulegen.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

Umsatzsteuer – Zwischenbankbefreiung – Antrag an EuGH auf Vorabentscheidung

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG möchte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Das BFG geht davon aus, dass § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 dem im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickeltem Prüfungsmaßstab nicht standhält, weil mit der Zwischenbankbefreiung

- eine staatliche Maßnahme gegeben ist,
- die geeignet ist den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen,
- die dem Steueranwender einen Vorteil gewährt und
- den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Nach Ansicht des BFG fehlt es der Zwischenbankbefreiung an einer rechtlichen Grundlage auf Unionsebene. Eine direkte Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gegen den Willen des Steuerpflichtigen sei zwar ausgeschlossen. Das BFG äußert jedoch Bedenken bezüglich der Zulässigkeit dieser Bestimmung, da im Vergleich zum Unionsrecht vorteilhafteres nationales Recht existiert. Eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes erscheint im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich. Folglich müsste das BFG die für den Steuerpflichtigen günstigere nationale Rechtslage anwenden, obwohl die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung zweifelhaft ist.

Entscheidet der EuGH auf Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV, dürfte die Bestimmung ab Ergehen des EuGH-Judikats von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden. Allerdings, mit dem Abgabenänderungsgesetz, beschlossen im Nationalrat am 3. Juli 2024, erfolgte die **Streichung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG (Zwischenbankbefreiung). Die Regelung ist mit 1.1.2025 in Kraft getreten.**

Die Überprüfung der möglichen Beihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sowie die daraus resultierende Entscheidung zur Rückforderung liegt ausschließlich bei der EU-Kommission und muss in einem weiteren Schritt durchgeführt werden.

Unter Koordination der Bundessparte konnten wesentliche Argumente der Kreditwirtschaft für die österreichische Stellungnahme an den EuGH zur Verfügung gestellt werden. Weiters wurden gesetz-

liche und erlassmäßige Abfederungsmaßnahmen zur Diskussion mit dem BMF erarbeitet. Diese werden laufend mit dem BMF erörtert, um in diesem so wichtigen Bereich zumindest einigermaßen wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Bundessparte steht in dauerndem Kontakt mit den relevanten Bereichen des BMF, um eine adäquate Nachfolgelösung im Rahmen der Neuordnung der Organschaft zu erreichen.

Referentin: Birgit Ball-Bürger/DW 3132

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25 % plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht - wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.

Zu den Grundbüchern wird es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO:

- Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben.

Die EBA hat im März eine Konsultation zu vier Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) veröffentlicht. Die Konsultation läuft noch bis 6. Juni 2025. Die vorgeschlagenen RTS-Entwürfe decken folgende Bereiche ab: (i) Risikoassessment der verpflichteten Unternehmen durch die jeweilige Behörde (Vorschlag einer harmonisierten Methodik, die alle NCAs bei der Bewertung der Risiken eines Instituts anwenden sollen. Darüber ist eine Angleichung der Informationsanforderungen

der verschiedenen Aufsichtsbehörden geplant, sodass der Regulierungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Institute reduziert wird.), (ii) Risikoassessment zum Zweck der Auswahl, welche Banken unter der direkten AMLA-Aufsicht stehen werden, (iii) RTS zu AML-Sorgfaltspflichten und (iv) RTS zu Verwaltungsstrafen. Hier wurden im Vorfeld schon schriftliche Positionen an die FMA herangetragen bzw. gab es Besprechungstermine mit der FMA, um die österreichischen Marktstandards und Anliegen möglichst gut in den neuen AMLA-Vorgaben abzubilden. Darüber hinaus wird die Bundessparte im Konsultationsverfahren eine umfangreiche Stellungnahme abgeben.

Die EBA wird bis Ende 2025 für AML zuständig sein. Dann wird die Zuständigkeit auf die AMLA übergehen. Die FMA wird den Austausch mit den Verpflichteten fortsetzen und weitere Treffen zum Stand der RTS-Vorarbeiten voraussichtlich gegen Jahresmitte organisieren.

Mittlerweile wurde mit der italienischen Notenbankerin Bruna Szego eine Vorsitzende der AMLA bestellt. *Darüber hinaus erfolgte Ende März für die folgenden neuen Mitglieder des AMLA Executive Boards die Zustimmung durch den ECON-Ausschuss des EU-Parlaments: Simonas Krepsta, Rikke-Louise Ørum Petersen, Marcus Pleyer, Derville Rowland and Juan-Manuel Vega Serrano*. *Die AMLA hat mittlerweile ihr neues Büro im Messeturm in Frankfurt bezogen.* Auch in der FMA sind mit dem Paket erhebliche Änderungen und zusätzlicher Personalbedarf verbunden. So wurde die FMA von den von der AMLA-Struktur erfassten Ministerien und Behörden (BMF, BMAW, BMJ) als österreichische Vertreterin im AMLA-Verwaltungsrat bestimmt. Es wird ein nationales Koordinierungsgremium geben, das durch eine zentrale Schnittstelle in der FMA (AT AMLA Sekretariat) gesteuert wird. Im Bereich Daten und Meldewesen ist zu erwarten, dass die AMLA insbesondere im Hinblick auf die harmonisierte Risikoanalyse große Datenmengen von den Aufsichtsbehörden einfordern wird. Es steht zu befürchten, dass die Verpflichteten zukünftig mehr Daten anliefern müssen.

Next Steps

- Im Sommer 2025 wird die AMLA ihre Arbeit aufnehmen.
- Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.
- 2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.
- Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Ende Oktober 2024 startete die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Mit der Übermittlung des Effectiveness Beitrags Ende Jänner 2025 hat die intensivste Phase der FATF-Länderprüfung begonnen. Im Rahmen des Effectiveness Assessments wurden mit Unterstützung der Verpflichteten u.a. Informationen zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen von an die FMA gerichteten Empfehlungen der letzten FATF-Prüfung, eine Beispielsammlung mit Praxisfällen aus der Aufsichtstätigkeit und aus der Präventionsarbeit der Verpflichteten, sowie zahlreiche Statistiken zu Anzahl der Verpflichteten, Einstufung in Risikoklassen, Verfahren, Strafen etc. mit dem Prüferteam geteilt. Die On-Site-Visits werden ab Mitte Juni bis Anfang Juli 2025 erfolgen. Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilientreuhänder) geprüft werden. Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen. Die Bundessparte befindet sich im intensiven Austausch mit den öffentlichen Stellen und gibt es fortlaufend Termine und einen Austausch mit der FMA im Expertenkreis, um die weitere Länderprüfung und den Beitrag der Finanzindustrie zu besprechen und ein optimales Ergebnis für Österreich zu erreichen. *Weiters wird durch die Bundessparte ein mehrtägiges Training (sogen. Mock-Interviews) mit externen Trainern organisiert, um die Bank- und Versicherungsexperten, die von der FATF im Rahmen des On-Site-Visits im Juni/Juli einem Interview unterzogen werden, bestmöglich vorzubereiten.*

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

FM-GwG-Novelle / FATF-Anpassungsgesetz

Am 20. November 2024 wurde das sogen. FATF-Anpassungsgesetz und das FM-GwG-Anpassungsgesetz vom Nationalrat beschlossen. Das FM-GwG-Anpassungsgesetz wurde am 16.12.2024 im BGBl. veröffentlicht. Das FATF-Anpassungsgesetz wurde am 10. Februar im BGBl. veröffentlicht. Das Gesetzespaket beinhaltet unterschiedliche In-Kraft-Tretens-Bestimmungen, teilweise werden bzw. sind die Neuerungen bereits unmittelbar mit Veröffentlichung im BGBl. in Kraft (ge)treten.

Mit dem Gesetzespaket wurden im Zusammenhang mit der derzeit laufenden FATF-Länderprüfung Österreichs im Geldwäschebereich Empfehlungen der FATF im österreichischen Rechtsbestand umgesetzt. Die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen des FATF-Anpassungsgesetzes wurde von der FATF schon lange urgiert. Dabei geht es um Sorgfaltspflichten z.B. für Finanzinstitute im Bereich der Verhinderung der Proliferationsfinanzierung (Massenvernichtungswaffen) und um die effizientere Umsetzung von UN-Sanktionen in Österreich. Darüber hinaus wird damit die Zuständigkeit für die Einhaltung von Finanzsanktionen von der OeNB auf die FMA per 1.1.2026 übergehen. Dieser Beschluss des gesamten Gesetzespakets war für den Wirtschaftsstandort wichtig.

Mit dem Gesetzespaket wurde in § 36 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) eine **Verlängerung der Strafbarkeits- und Verfolgungsverjährung** beschlossen, die verfassungsrechtlich äußerst problematisch ist. Vor allem hat diese Bestimmung keinen Zusammenhang mit den FATF-Empfehlungen. Aktuell sind die Verjährungsfristen für die Verletzung von Sorgfaltspflichten im FM-GwG 3 Jahre bei der Verfolgungsverjährung und 5 Jahre bei der Strafbarkeitsverjährung. Im Sanktionenrecht ist die Frist ident und keine Änderung vorgesehen. Nun wurde die Verfolgungsverjährung auf 6 Jahre und die Strafbarkeitsverjährung auf 8 Jahre ausgedehnt und während des Verfahrens vor dem BVwG die Frist unterbrochen. D.h. nach einer Prüfung bis zur Entscheidung des BVwG können zukünftig über 9 Jahre vergehen, bis eine Entscheidung des BVwG vorliegt. Somit können Verfahren, die Entscheidungen des VwGH benötigen über 10 Jahre dauern.

Erfreulich ist, dass mit dem Gesetzespaket die Möglichkeit geschaffen wird, dass die **Entbindung vom Bankgeheimnis zukünftig auch elektronisch** erfolgen kann. Hier konnte auch noch erreicht werden, dass in den EBs klargestellt wird, dass mit der neuen zusätzlichen Formulierung, dass die Zustimmung ihre Anwendungsfälle deutlich umschreiben muss, nur bestehende OGH-Judikatur nachgezogen wird und keine neuen Anforderungen geschaffen werden. Die Änderungen beim Bankgeheimnis sind bereits mit 11. Februar 2025 in Kraft getreten. Offene Umsetzungsfragen wurden in der Bundessparte diskutiert bzw. wurde auch eine externe rechtliche Expertise zu einigen Umsetzungsfragen in Auftrag gegeben, um den Banken für Zweifelsfragen eine valide und fundierte rechtliche Beurteilung zur Verfügung zu stellen. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen zu der Ausarbeitung von Dr. Liebel (DSC Rechtsanwälte) wurde diese final der Kreditwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

Sonstige Themen

Umsetzung EU-Verbraucherkredit-Richtlinie

Die neue Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) ist **bis 20. November 2025 umzusetzen** und wird ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der VKr-RL wird durch die jeweils zuständigen Ministerien vorzubereiten sein (BMAW, BMF). Ein Begutachtungsentwurf wird im Sommer erwartet.

Das BMJ hat im Sommer 2024 einen ersten Entwurf zur Umsetzung der neuen VKr-RL übermittelt, zudem die Bundessparte ihre Position und Anliegen dem BMJ dargelegt hat. Bei dem BMJ-Entwurf

handelt es sich um eine erste Diskussionsgrundlage, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe des BMJ diskutiert wurde. Besonders kritisch wird der **Vorschlag eines Zinscaps** gesehen, um sehr hoch verzinste Verbraucherkredite zu verhindern. Der Vorschlag einer Begrenzung der Sollzinsen mit damit verbundener Nichtigkeitssanktion wird daher abgelehnt. Zwar schreibt Art. 31 VKr-RL vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um übermäßig hohe Sollzinssätze zu unterbinden, in Österreich existiert aber ohnedies die Wucherbestimmung (§ 879 ABGB – Leistung und Gegenleistung stehen in auffallendem Missverhältnis), die dies verhindert. In der letzten Entwurf-Version ist der Vorschlag für einen Zinscap nicht enthalten, was erfreulich ist.

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden VKrG erscheint sinnvoll. Der Entwurf des BMJ ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am VKr-RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen. Auch wurden Mitgliedstaaten-Optionen (Wahlrechte), die sich zusätzlich verschärfend darstellen, eher nicht übernommen.

Weitere wesentliche Punkte

- Der Anwendungsbereich der Verbraucherkreditbestimmungen wird durch die neue Richtlinie erweitert, u.a. insbesondere durch Entfall von derzeit bestehenden Ausnahmen für Kleinstkredite und unentgeltliche Kredite.
- Gänzlich neu aufgenommen wurde auch ein Diskriminierungsverbot (Art 6 VK-RL, § 5 RohE). Wie von der Bundessparte gefordert, wurde in den derzeit vorliegenden EBs klargestellt, dass die Banken dadurch nicht verpflichtet sind, Dienstleistungen in Bereichen bzw. in geographischer Hinsicht in Regionen zu erbringen, in denen sie (auch bisher) nicht geschäftlich tätig sind.
- Einen Ausbau haben auch der Umfang und die Qualität von Informationspflichten in den verschiedensten Stufen des Absatzes, so auch der Werbung erfahren: Ein besonderes Anliegen des EP war es etwa, einen verpflichtenden Warnhinweis für die Werbung zu schaffen, dies auch unter Vorgabe der Formulierung („Achtung: Kreditaufnahme kostet Geld“, Art 8 VK-RL, § 7 RohE).
- Ausgebaut werden insbesondere auch die Vorgaben für die Erteilung vorvertraglicher Informationen (Art 10, § 9 f RohE).
- Kreditwürdigkeitsprüfung: Ausdrücklich festgeschrieben (Art 18 VK-RL, § 16 RohE) wird ua, dass für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit keine besonderen Kategorien von Daten gem. Art 9 Abs 1 DSGVO herangezogen werden sollen, sowie auch nicht solche aus sozialen Netzwerken. Die Kreditgewährung darf nur bei positiver Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgen (zukünftig **strenges Kreditvergabeverbot** wie im HIKrG).
- **Beim Einstellen einer Überschreitung** (stillschweigend geduldete Überziehung über den Rahmen hinaus) durch die Bank muss zukünftig eine Frist von mind. 30 Tage eingehalten werden. Die Rückzahlung ist dann in 12 gleich hohen Monatsraten zu gewähren. Bis dato kann der Überschreitungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- **Nachsichtverpflichtung der Kreditgeber bei Zahlungsrückständen** (Art 35, § 32 RohE) durch wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schulderlass

Insgesamt ist die Bundessparte bemüht, gerade bei diesem Projekt negatives Gold-Plating zu verhindern.

Referent: Bernhard Egger/DW 3137

Reform des Verjährungsrechts

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung – Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung – Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung – Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung – Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

Das BMJ hatte im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

Änderungen Verbraucherrechte-Richtlinie in Bezug auf Fernabsatz Finanzdienstleistungen

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz - Entwurf veröffentlicht

Das BMJ hatte den Entwurf zum „Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetz“ veröffentlicht, welches die EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften, umsetzen soll. Die Begutachtungsfrist endete am 24. März 2025. Die nationale Umsetzungsfrist endete bereits am 28. Dezember 2024.

Gemäß EU-RL gibt es zwei Umsetzungsmöglichkeiten:

- eine Mindestquote von 40 Prozent des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat oder
- eine Quote von mindestens 33 Prozent für sämtliche Direktorinnen und Direktoren.

Der Entwurf sieht vor, dass jedem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft (wenn dieser aus mindestens 3 Personen besteht) zumindest eine Frau und ein Mann anzugehören hat. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass mindestens 40 Prozent des Aufsichtsrats börsennotierter Gesellschaften aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zu bestehen hat. Bis 30. Juni 2026 ist den Anforderungen der EU-RL durch die Mitgliedstaaten zu entsprechen.

Es ist festzuhalten, dass verpflichtend durch die EU-RL nur „große und börsennotierte“ AGs und SE umfasst sind. Der Entwurf stellt jedoch insoweit ein Gold Plating dar, als er für alle börsennotierten Gesellschaften gelten soll. Unverändert bleiben soll die bestehende Quotenregelung für nicht börsennotierte Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern.

Bei einem Verstoß gegen die Geschlechterquote soll die bisher geltende Sanktion im Aufsichtsrat zukünftig generell für die Nichteinhaltung der Mindestquote, dh auch für den Vorstand, gelten.

Im Arbeitsverfassungsrecht sind entsprechende Änderungen notwendig für die Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.

Position der Bundessparte:
Ein Gold Plating ist jedenfalls abzulehnen. Der österreichische Gesetzgeber sollte daher in der nationalen Richtlinien-Umsetzung von der Aussetzungsklausel vollumfänglich Gebrauch machen, wonach die in der Richtlinie genannten Zielvorgaben in Österreich bereits erfüllt sind. Nur falls von der Aussetzungsklausel nicht ohnedies (vollumfänglich) Gebrauch gemacht wird, sollte die Regelung zur verpflichtenden Anwendbarkeit ab 1. Juli 2025 entfallen.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

MIETPREISBREMSE - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Status:

- *Das Bundesgesetz, mit dem zur Linderung der Inflationsfolgen bei den Wohnkosten das Mietrechtsgesetz, das Richtwertgesetz und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert werden (4. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz – 4. MILG) wurde am 18. März 2025 im BGBl. veröffentlicht.*
- Mieten in Altbau-, Genossenschafts- und Gemeindewohnungen werden 2025 nicht an Inflation angepasst

Hintergrund:

- Die Wohnkosten in Österreich sind zuletzt stark gestiegen, auch aufgrund der hohen Inflation. Bereits die Vorgänger-Regierung hatte in den regulierten Wohnungsmarkt eingegriffen.
- Nationalrat beschloss am 7.3.2025 auf Initiative der neuen Dreierkoalition eine weitere Entlastungsmaßnahme.
- Mieten in Altbau-, Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen werden vorübergehend eingefroren und erst im kommenden Jahr wieder valorisiert.
- Ohne diesen Schritt wären Kategorie- und Richtwertmieten ab April 2025 um drei bis vier Prozent gestiegen.
- In einem nächsten Schritt soll eine neue Wertsicherungsklausel für sämtliche Wohnungen – und damit auch für Neubauten – folgen.
- Basis für den Nationalratsbeschluss bildete ein gemeinsamer **Gesetzesantrag** der Regierungskoalition, der erst im Budgetausschuss mit konkretem Inhalt befüllt worden war.

Wertsicherung - Anliegen der Banken/Versicherungen außerhalb des Wohnrechts (erforderlich aufgrund gegenteiliger aktueller OGH-Judikatur)

Es soll in begrenztem Rahmen zulässig sein, eine ältere Wertsicherungsbasis bei Dauerschuldverhältnissen im Massengeschäft (zB Girokontoverträge) zu vereinbaren (B2B und B2C). So sollte es zulässig sein, dass sich der Referenzwert auf einen Zeitpunkt vor Vertragsabschluss bezieht, und zwar idealerweise 24 Monate. *Eine innerhalb der Wirtschaftskammer Österreich abgestimmte Position wurde durch die Bundessparte erarbeitet.*

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung mehrerer Richtlinien im Bereich Verbraucherrechte und alternative Streitbeilegung verfolgt drei Ziele: die Anpassung des ADR-Rechtsrahmens an die digitalen Märkte, die Erleichterung der Nutzung von ADR bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und die Vereinfachung der ADR-Verfahren. Am 13. März 2024 nahm das Europäische Parlament den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in erster Lesung an. Am 25. September 2024 billigte der AStV das Mandat des Rates für interinstitutionelle Verhandlungen.

Der Rat hat am 19.11. 2024 eine Verordnung zur Schließung der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) und zur Aufhebung der damit verbundenen Verpflichtungen für Verwaltungen und Online-Unternehmen angenommen. Nach Annahme durch das EP wird die geänderte Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht.

Die zweite Trilogsitzung wird voraussichtlich im Mai 2025 stattfinden. Die VO(EU) 2024/3228 zur Aufhebung der OS-VO (OS ist die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung der EU-Kommission) und zur Änderung der Verbraucherbehörden Kooperation VO und der Single Digital Gateway VO im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (OS) wurde am Ende Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat im Januar 2025 in Kraft. Damit wird die OS-VO mit Wirkung vom 20.7.2025 aufgehoben und somit auch die Informationspflichten für Unternehmer und Online-Marktplätze, die Online-Kauf- oder -Dienstleistungsverträge abschließen, sowie die weitergehenden Informationspflichten bei ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Verfahren einer oder mehrerer AS-Stellen.
Die sich aus der Aufhebung der OS-VO ergebenden Änderungen der AS-RL sind nunmehr noch Gegenstand des Trilogs. Dabei geht es auch um die Länge der Umsetzungs- und Anwendungsfrist, z.B. der vorgeschlagenen Streichung der Informationsverpflichtung der Reiseveranstalter oder Reisevermittler über die OS-Plattform gemäß der Pauschalreise-RL sowie den Beginn des Fristenlaufs entweder mit Inkrafttreten der OS-VO-Aufhebungs-VO oder der AS-RL-Änderungs-RL.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

EK-Vorschlag Änderung Richtlinie über Pauschalreisen

Nach der im Dezember 2024 erfolgten allgemeine Ausrichtung des Rates stehen die Beratungen des Europäischen Parlaments erst am Beginn.

Referent: Manfred Grünanger/DW 3136

Update zur Marktinfrastrukturverordnung (EMIR)

ESMA – Peer-Review Bericht zur Beaufsichtigung der zentralen Gegenparteien (CCPs) in der EU
*Die ESMA hat ihren jährlichen **Peer-Review-Bericht** zur Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien (CCPs) in der Europäischen Union durch die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) veröffentlicht. Der Bericht befasst sich mit der Wirksamkeit der Aufsichtspraktiken der NCAs bei der Bewertung der Einhaltung der Anforderungen der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (EMIR) an die Auslagerungs- und gruppeninterne Governance-Regelungen durch die CCPs. Laut ESMA fällt die Überprüfung der Funktionsweise der CCP-Kollegien insgesamt positiv aus.*

Dem Bericht zufolge haben die ausgewählten NCAs die fortlaufende Einhaltung der Auslagerungs- und gruppeninterne Governance-Regelungen durch die CCPs im Einklang mit den jeweiligen regulatorischen Anforderungen der EMIR kontinuierlich überwacht und bewertet. In den Fällen, in denen die NCAs die aufsichtsrechtlichen Erwartungen nur teilweise erfüllt haben, habe die ESMA Empfehlungen zur Behebung der festgestellten Mängel ausgesprochen. Die ESMA hebt die Notwendigkeit hervor, eine weitergehende aufsichtliche Konvergenz in Bezug auf die Definition wichtiger Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zu fördern. Die ESMA werde die Umsetzung der an die NCAs gerichteten Empfehlungen weiterverfolgen und gegebenenfalls die geeigneten Instrumente zur weiteren Verbesserung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Ermittlung der wichtigsten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement ermitteln.

ESMA-Konsultation zu CCP-Zulassungen, Erweiterungen und Validierungen im Rahmen der EMIR
Die ESMA hat zwei Konsultation zu CCP-Zulassungen, Erweiterungen und Validierungen im Rahmen der Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation, EMIR 3) veröffentlicht. Die ESMA ersucht um Rückmeldungen insbesondere zu

- den Bedingungen für Zulassungserweiterungen und der Liste der erforderlichen Dokumente und Informationen für Anträge von zentralen Gegenparteien (Central Counterparties, CCPs) auf Erstzulassung und Erweiterungen gem. Art. 14 (6), 15 (3), 15a (2) und 17a (5) EMIR 3 (Konsultationspapier) sowie

- den Bedingungen für die Validierung von Änderungen an den Modellen und Parametern von CCPs und der Liste der erforderlichen Dokumente und Informationen für Anträge auf Validierung solcher Änderungen gem. Art 49 und 49a EMIR 3 (Konsultationspapier)

Mit EMIR 3 sollen Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Clearingdienste und der EU-CCPs eingeführt werden. Dies soll insbesondere durch die Straffung und Beschleunigung der Aufsichtsverfahren für Erstzulassungen, Zulassungserweiterungen und Validierungen von Modell- und Parameteränderungen erfolgen.

Abschlussbericht zu EMIR RTS on colleges for central counterparties
Ende Jänner 2025 wurde der Final Report EMIR RTS on colleges for central counterparties als Finaler Bericht mit Entwürfen für RTS-Änderungen der Del.VO bzgl. Kollegien für zentrale Gegenparteien veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen spiegeln die Änderungen durch EMIR 3 wider. Änderungsentwürfe betreffen nur die zuständigen Behörden und erlegen den Marktteilnehmern keine zusätzlichen Anforderungen auf. Daher wurde auch keine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Der Abschlussbericht, inkl. der in Anhang II enthaltenen Änderungsentwürfe zur delegierten Verordnung, wird der Europäischen Kommission übermittelt. Diese hat drei Monate Zeit, um zu entscheiden, ob sie die Änderungen an den RTS billigt. Nach der Billigung bedürfte es keinen Einwänden des Europäischen Parlaments und Rats.

Referent: Manfred Grünanger/Tugce Aslan/DW 3136

VERANSTALTUNGSHINWEISE

AUSTRIAN PAYMENT ACADEMY

Neues Ausbildungsangebot für den Zahlungsverkehr
Die Austrian Payment Academy (APAc) ist ein neues spezifisches Ausbildungsangebot für alle, die im Zahlungsverkehr tätig sind oder durch ihr Berufsbild einen umfassenden Einblick von Expert:innen und Fachleuten erhalten wollen.

Das Programm für das 1. HJ 2025 ist unter folgendem Link abrufbar:
https://paymentacademy.at/angebot

Weitere Informationen: https://paymentacademy.at/

NEUE WEBINARE UND SEMINARE BEIM FINANZVERLAG

(Ermäßigung für Mitglieder der Bundessparte)

- Wohnkredite: Neue Judikatur u. Praxisfälle zum HIKrG am 23. April
- Aktuelles zu Sustainable Finance in der MiFID am 24. April
- 31. Quellensteuertag 2025 am 06. Mai – (Online-Teilnahme möglich!)
- Geldwäscheprävention komplett (I-VI) von 12.–21. Mai
- Fit & Proper Training für Banken am 14. Mai
- 27. WAG-Tag: MiFID II & Wertpapieraufsicht am 21. Mai – (Online-Teilnahme möglich!)
- Praxisworkshop Geldwäscheprävention am 26. Mai
- Künstliche Intelligenz im Finanzsektor am 27. Mai
- Finanzsanktionen aktuell am 03. Juni
- Investmentfonds-Tag 2025 am 04. Juni – (Online-Teilnahme möglich!)
- Bankenaufsichtsrecht – regulatorische und bankbetriebswirtschaftliche Grundlagen am 11.+18. Juni
- Aufsichtsanforderungen in Wertpapierfirmen (Modul 2) am 24. Juni
- Finanzsanktionen aktuell am 24. September
- Bankenaufsichtsrecht in Innsbruck am 7. Oktober
- Fit & Proper Training für Banken ONLINE am 14. Oktober
- Aufsichtsanforderungen in Wertpapierfirmen (Modul 3) am 25. November